Gespräche

über

die Verfassungs-Urkunde

des

Königreichs Baiern.

Von

Bojophilus Timonomus.

[Johann Christoph von Aretin]

Königliche Bibliothek München

I. Heft.

Königliche Bibliothek München

München 1818.
Bei K. Thienemann.

Einer Pflanze gleich entwickelt sich der Keim des Guten, so-
bald der Strahl des Lichtes ihn getroffen hat.

Göthe.

Historischer Verein
für Schwaben

Vorerinnerung.

In einem Land, welches eine Verfassung hat, kann über dieselbe kaum genug gesprochen und geschrieben werden. Der öffentliche Gedanken-Verkehr über die wichtigsten Staats-Angelegenheiten macht einen wesentlichen Theil der politischen Freyheit aus, die uns nun gewährt ist, und dienet vor allen dazu, den Geist zu stärken und zu erheben.

Daher haben in England und neuerdings in Frankreich die besten Köpfe und vornehmsten Staatsdiener die Bemühung nicht verschmäht, durch Flug- und Zeitschriften den Sinn des Volks aufzuhellen, und seine Richtung zu verbessern.

Die nachfolgenden Gespräche haben die Absicht, im Einzelnen die Wohlthaten der neuen Verfassung darzustellen, schiefe Ansichten zu berichtigen, die Quellen, aus welchen

IV.

die Bestimmungen der Verfassungsurkunde geflossen sind, nachzuweisen, zu Vergleichungen und Untersuchungen Anlaß zu geben, und im Ganzen das stolze Freudengefühl, welches sich bey dem ersten Erscheinen der Urkunde allenthalben geäussert, zu rechtfertigen und zu verewigen.

Die Gesprächsform wurde gewählt, um an sich trockenen Gegenständen mehr Lebendigkeit mitzutheilen. Man würde sehr irren, wenn man die aufgeführten Personen in der wirklichen Welt zu finden glaubte. Der Verfasser hat dieselben ohne die mindeste Beziehung und Anspielung aus seiner Fantasie gebildet, und erklärt dieses hier aufs feyerlichste. Er weiß wohl, daß es heut zu Tag Leser gibt, deren Scharfsinn alles überbietet; sie lesen sogar, was der Verfasser nicht geschrieben hat, und indem sie ihm ihre Bosheit leihen, finden sie allenthalben persönliche Beziehungen und Satiren. Unfähig, an die Unbefangen-

heit eines patriotischen Schriftstellers zu glauben, sehen sie in jeder Phrase bald einen Geißelhieb, bald eine Schmeicheley, wenn der Verfasser auch noch so ferne von beyden geblieben ist. Diese Gattung Leser bitte ich, ihren Witz wenigstens mir nicht unterzuschieben, und alle Früchte desselben ja recht geitzig für sich selbst zu behalten.

Die Zweifel und Einwendungen, welche von meinen Gesprächführern vorgebracht werden, habe ich nicht selbst erfunden, sondern von Andern gehört. Ich glaube, dieselben größtentheils gehoben zu haben, wo dieses nicht geschehen seyn sollte, bitte ich um gütige Belehrung.

Es werden noch zwey Hefte nachfolgen. Das nächstens erscheinende zweyte Heft behandelt die kirchlichen Verhältnisse, die Preßfreyheit, die besondern Rechte und Vorzüge, die Stände-Versammlung, und die Verantwortlichkeit der Minister. Das dritte Heft

wird sich mit einer Nachlese und mit Anzeigen der ausländischen Urtheile beschäftigen.

Wenn competente Richter, nachdem sie diese Gespräche gelesen, sie als das Werk eines gutdenkenden, seinen König und sein Vaterland über alles verehrenden baierischen Patrioten anerkennen, so ist sein Wunsch erreicht, und seine Absicht gerechtfertigt.

Hochgefeyert aber wird ewig der Name des weisen und guten Königs bleiben, welchem Baiern sein neues, besseres Leben verdankt.

So wie Cäsar vordem weint' an des
Drachensohns
Bilde: Jüngling nicht mehr hab' er noch
nichts gethan,
Also weint an des Edlern
Denkmal einst der Eroberer.

N. im Junius 1818.

Erstes Gespräch.

Ueber die Verfassungs-Urkunde im Allgemeinen.

Justizrath Arist, Professor Metrodorus.

Arist. Nun, haben Sie Alles gelesen? und was sagen sie dazu?

Metr. Gelesen habe ich es, und zwar recht aufmerksam, aber ich getraue mir noch nicht ein Urtheil über das Ganze zu fällen.

Arist. Das dachte ich wohl, denn Freund Metrodor macht seinem Namen Ehre, er zweifelt am hellen Tage noch, ob die Sonne scheint. Ich wollte auch nur wissen, welchen Totaleindruck das erste Durchlesen auf Sie gemacht hat?

Metr. Ich kann nicht läugnen, daß dieser erste Eindruck dem Werke günstig war. Es ist unstreitig viel Zusammenhang und Folgerichtigkeit da-

rinn. Auch muß man die liberale Gesinnung loben, die sich besonders in der Einleitung ausspricht.

Arist. Und vor allem das wahrhaft königliche Gemüth, welches sich mehr belohnt und geschmeichelt findet durch die Einführung gesezlicher Freyheit, als durch die Ausübung unumschränkter Willkühr. Viele trachten nach gränzenloser Gewalt, Einige beschränken sich auf das, wozu sie das Recht haben. Wie selten aber sind die Monarchen, die in der Fülle ihrer Machtvollkommenheit sich freywillig eines Theils ihrer Gewalt begeben, um das Wohlseyn und die freye Entwickelung der Kräfte ihrer Völker zu befördern!

Metr. Das erkenne ich allerdings, weil ich wohl einsehe, was für ein Zauberreiz in der unumschränkten Gewalt liegt. Uebrigens glaube ich aber auch, daß die Fortschritte der Volksbildung es rathsam machten, von den alten Regierungs-Grundsätzen abzugehen, und daß es überhaupt ruhmvoller ist, denkende Menschen zu beherrschen, als willenlose Maschinen.

Arist. Ganz recht, jeder Philosoph wird Ihnen dieß zugeben. Aber daß ein Fürst auf dem Thron, und ungeachtet des Throns so denkt, wie ein Philosoph, das ist das Bewundernswürdige an der Sache, und verdient unsere lebhafteste An-

erkennung. Wenige Menschen, sagt ein alter Weiser, würden nach unumschränkter Gewalt streben, wenn ihr Verstand umfaßend genug wäre, die Folgen derselben zu ermessen, oder ihr Herz edel genug, vor diesen Folgen nicht zurück zu schaudern. Der Spruch ist alt und bekannt, aber zählt die Geschichte viele Fürsten, die ihn angewendet haben? Gewiß haben sie auch bemerkt, daß das Volk, welches fast immer ein richtiges Gefühl zeigt, eben dieser Großmuth unsers Königs, für welche sich leider in unserer Sprache kein genau bezeichnendes Wort finden läßt, mit dem bewunderungsvollsten Jubel, und der freudigsten Rührung gehuldigt hat.

Metr. Sie werden aber doch zugeben, daß eine solche aus Machtvollkommenheit gegebene oder octroyirte Verfassung nichts anders ist, als eine Art von Kabinets-Ordre.

Arist. Der letzte Ausdruck ist ganz unpassend; der König hat das Verfassungswerk reiflich und vielseitig berathen lassen. Nachdem der Entwurf der Urkunde genau und mit Umsicht geprüft worden, hat ihn erst noch der versammelte Staats-Rath einer neuen Prüfung unterworfen, und jedem Mitglied dieser hochverehrten durch Kenntnisse und Gesinnungen ausgezeichneten Versammlung war es gestattet, Bemerkungen über den zu diesem Ende

schon früher mitgetheilten Entwurf zu machen, so daß die Urkunde, wie wir sie jetzt besitzen, weit davon entfernt eine Kabinets-Ordre zu seyn, vielmehr das Resultat des reifsten Nachdenkens der vollendensten Geschäftsmänner ist.

Metr. Die Constitution soll aber nach den Foderungen des natürlichen Staats-Rechts ein Vertrag zwischen dem Fürsten und dem Volke seyn.

Arist. Mein Freund, wir leben Gottlob nicht im Stande der Natur. Oder wollen Sie, daß wir uns vor allem mit Gewalt in demselben versetzen sollen, um dann einen ganz schulgerechten aprioristischen Vertrag abzuschliessen? sagen Ihnen nicht alle Beyspiele aus der Geschichte, die man zur Unterstützung dieser Theorie anführt, daß nur da, wo der Thron leer war, dergleichen Verträge Statt gefunden haben? Unser Thron aber ist schon besetzt, und ein frohes Gottlob entsteigt unserer Brust, indem wir dieses aussprechen. Es ist also hier nicht von einem Vertrag mit einem künftigen Herrscher die Rede. Baiern hat seinen König, den wir mit Stolz und Liebe den unsern nennen, und der im rechtmäßigen Besitz der Thron-Rechte, der Fürstengewalt ist. Man wird doch nicht fordern, daß er seinen Purpur hinlege, und sage: „ich getraue mir „nicht länger König zu heißen, weil in irgend ei-

„nem Gehirn die Lehre ausgebrütet worden ist, die „Fürsten Gewalt werde nur durch einem Vertrag mit „dem Volk ertheilt. Seyd nunmehr so gütig, und „vertragt euch mit mir!“ — Würde nicht eine solche Rede beym Volk Mißtrauen gegen den Verstand des Sprechenden erregen? Ist es nicht klar, daß wenn nun dessen ungeachtet das Volk mit eben diesem Fürsten einen Vertrag eingienge, doch wenigstens sein Nachfolger das Recht hätte, ohne einen neuen Vertrag zu regieren? Solche Nachfolger aber sind alle gegenwärtige Fürsten in Deutschland. Sie regieren in Folge früherer Bestimmungen, welche durch die stillschweigende Einwilligung der Regierten sogar auch die Natur eines Vertrags angenommen haben, wenn es denn doch vermög eines Vertrags regiert seyn soll.

Metr. Wir sind hierin nicht so uneins als Sie glauben. Der Eid auf die Verfassung, welchen die Regierten leisten, ist gewissermassen die Besiegelung des Vertrags, den man ihnen zur Annahme vorgelegt hat. In dieser Eides Vorschrift sehe ich die Anerkennung des theoretischen Prinzips vom Socialvertrag.

Arist. In jedem Falle müssen Sie doch wenigstens einbekennen, daß unsere Regierung der vielbelobten Theorie nicht gefröhnt und sich mit

edler Festigkeit und Aufrichtigkeit darüber ausgesprochen hat; denn der König sagt mit Bestimmtheit im Eingang: „Die gegenwärtige Akte ist das „Werk unseres eben so festen als freyen Willens.“ Er sezt dann hinzu: „Baiern, dies sind die Grund„züge der aus unserm freyen Entschluß euch ge„gebenen Verfassung.“ Eben dieser Ausdruck kömmt auch vor im §. I. des II. Titels.

Metr. Ich hab es wohl bemerkt, und wünschte, daß man sich dieses Ausdrucks nicht bedient hätte.

Arist. Es geziemt dem Fürsten, der in der Fülle der Macht zu seinem Volk spricht, eine aufrichtige nnd feste Sprache. Niemand konnte dieses mit mehr Würde thun als unser guter König im Bewußtseyn der edelsten Absicht, und in eben dem Augenblick, wo er mehr als königlich handelte.

Metr. Aber das Wort: gegeben hat die Bedeutung eines Geschenkes, und das Schenken erinnert an das Wiedernehmen.

Arist. Darum hat uns der König die Verfassung nicht bloß gegeben, sondern wie der X. Titel beweist, auch Gewährschaft dafür geleistet. Diese Gewährschaft ist es ja eigentlich, welche Sie durch den (in einer Monarchie nicht ausführbaren) Vertrag mit dem Volke erreichen wollten. Und damit fällt jede schiefe Bemerkung von selbst hinweg.

Haben sie sonst noch etwas im Allgemeinen zu erinnern?

Metr. Nein.

Arist. Ich aber muß Ihnen noch zur Beleuchtung Ihrer allgemeinen Bemerkungen die Aufnahme ins Gedächtniß zurückrufen, welche der Verfassungs-Urkunde im ganzen Königreich zu Theil geworden ist. Sie kennen den Geist der Unzufriedenheit, der unsere Zeit auszeichnet, die Sucht alles zu zerlegen, zu zergliedern, zu tadeln, die man für den sichersten Beweis eines glänzenden Verstands ausgiebt, und die sich daher fast Jedermann angeeignet hat. Ich frage sie nun, wenn ein Werk von der Wichtigkeit, wie unsre Verfassungs-Urkunde das Unglück hat, in einen solchen Zeitpunkt der Kritteley und Unzufriedenheit zu fallen, und dennoch mit allgemeinem Beyfall empfangen wird, soll das nicht ein untrügliches Zeichen seyn, daß das Werk die Bedürfniße der Zeit vollkommen befriedigt? Gewiß nur in der Wahrheit allein liegt die Kraft, die Rechtschaffenen reden, und die Bösen schweigen zu machen. Und dieses hat die Constitution in Baiern allenthalben bewirket.

Zweytes Gespräch.

Von der Souveränität.

Timäus, ein fremder Gesandter, Justiz-Rath Arist.

Tim. Ich lese im I. Titel Ihrer Verfassungs-Urkunde, daß Baiern ein souveräner, monarchischer Staat ist. Aber Baiern gehört doch zum deutschen Bund, und ist ihm in gewißer Hinsicht unterworfen, folglich nicht eigentlich souverän zu nennen.

Arist. Sie haben vergessen, daß die Bundesacte selbst den zum deutschen Bund vereinigten Staaten die Souveränität bestätiget, und daß nach ausdrücklicher Uebereinkunft, in Deutschland kein Bundes-Staat, sondern ein Staaten-Bund besteht. Den überzeugendsten Beweis, daß der König von Baiern Souverän ist, haben wir eben durch die Verfassung erhalten, die er kraft der Souveränität gegeben hat.

Tim. Ich unterscheide Souveränität nach innen und nach aussen. Jene hat Ihr König, nicht aber diese.

Arist. Diesen Schulunterschied kenne ich wohl, ich weiß auch, daß die Publicisten noch vor ein paar Jahren gerade das Gegentheil vertheidigten, nämlich der König sey gegen aussen Souverän nicht aber gegen innen. Man gieng nämlich so weit, zu behaupten, unter Souveränität seyen nur die äussern Verhältnisse begriffen, nicht aber die innern, und wollte nur in Bezug auf erstere die Fürsten als unbeschränkt gelten lassen. Man verstieß aber dabey gegen allen Sprachgebrauch, welcher mit jenem Wort auch die innere Macht der Fürsten bezeichnete, wie unter andern das dänische Souveränitäts-Gesetz deutlich bewies. Gegenwärtig überläßt man diese Controverse den Gramatikern. Was übrigens der deutsche Bund mit Einwilligung und unter Mitwirkung Baierns beschließt, das thut unserer Souveränität gegen aussen keinen Abbruch,

Tim. Warum ist aber vom deutschen Bunde keine Erwähnung, in der Verfassungs-Urkunde geschehen, da doch in der Constitution von 1808 der rheinische Bund namentlich erwähnet wird?

Arist. Lezteres mag wohl hauptsächlich darum geschehen seyn, weil man damals die Constitution des neuen Königreiches Westphalen zum Muster nahm. Sonst aber gehört die Erwähnung eines äußern Verhältnisses nicht in die Urkunde,

welche von den Staatsbürgern beschworen wird. Lassen Sie uns lieber die innern Verhältniße der Staatsgewalt betrachten, welche der 1. Titel als durch die Bestimmungen der Verfassungs = Urkunde bedingt erklärt.

Tim. Das heißt mit andern Worten, daß Baiern eine constitutionelle Monarchie seyn soll.

Arist. Ueber die Worte wollen wir nicht streiten, gewiß ist, daß der I. Titel in seinen wenigen Sätzen einen tiefen Sinn verschließt.

Tim. Vor allem dadurch, daß er eine Stände = Versammlung anordnet.

Arist. Und daß der edle König sich freywillig Gesetzen unterwirft, nach welchen allein, wie auch der erste Paragraph des II. Titels ausdrückt, die Rechte der Staatsgewalt in Zukunft ausgeübt werden sollen.

Tim. Dieses ist wahrhaft ein großes Beyspiel. Möchte es doch bald auch in unsern Gegenden Nachahmung finden! Leider scheint man dort noch zu glauben, es sey gut und möglich Wahrheiten zu unterdrücken, welche doch das einzige richtige und ehrenvolle Verhältniß zwischen Macht und Pflicht herstellen. Unstreitig hat die unumschränkte Gewalt in den Händen des Menschen eine Art von Erbmackel an sich, welche durch die be-

sten Absichten nicht vertilgt werden kann, weil die Willkühr jedem Mißbrauch unterworfen, und bey gebildeten Völkern verhaßt ist. Warum aber soll der Monarch wünschen, sich verhaßt, oder auch nur verdächtig zu machen? Regiert er nach Gesetzen, so ist er frey von jeder Gefahr und Verantwortlichkeit. Herrscht er dagegen unumschränkt, so trift der Vortheil, der aus den Mißbräuchen entsteht, nicht ihn, sondern die Staatsbeamten, der Schaden ihn und die Unterthanen, der Haß aber ihn ganz allein.

Arist. Sehr wahr. Darum auch verlangen Weisheit und Tugend, da wo sie auf dem Thron sitzen, nichts weiter, als die Gewalt, Gutes, und die Unmacht, Böses zu thun. Frau von Staël sagt in ihrem neuesten Werke über die französische Staatsumwälzung sehr schön: „Noch jeder wahrhaft edle Monarch hat es vorgezogen, sein Ansehn zu mäßigen, und die Gewalt seiner Minister und Nachfolger zu beschränken. Ein Geist des Lichts erwärmt, der Natur der Zeiten gemäß, bey allen ausgezeichneten Staatsmännern entweder ihren Kopf oder ihr Gemüth.“ Und an einer andern Stelle: „Ein königliches Herz fühlt mehr das Bedürfniß der freien Bewunderung, als des knechtischen Gehorsams, und nie erscheint ein guter Kö-

nig größer, als indem er seinen Völkern näher tritt.“

Tim. Hauptsächlich zu ihrem eigenen Vortheil setzen die weisen Könige ihrer Gewalt gewisse Schranken, die nicht zu weit seyn sollen, damit das Volk sie billigen, und nicht zu unbestimmt, damit jeder von ihrer genauen Einhaltung sich überzeugen könne.

Arist. Gewiß nicht den eigenen Vortheil hat unser edler König dabey im Auge gehabt, sondern nur das Beste seines Volks, und seines Hauses. Er hat eingesehen, daß Gemeingeist, und Vaterlandssinn durch eine gute Verfassung erhöht werden, und daß diese einem Staat die größte Stärke giebt, indem sie jeden Einwohner zu einem wesentlichen Bestandtheil des großen Ganzen macht. So dachten auch die Alten. Sie wußten, daß der Geist jederzeit die physische Gewalt überwindet; daher suchten sie ihm freye Entwickelung zu gewähren, und dieß geschah durch gute politische Einrichtungen. Die Idee des Vaterlands und Bürgerthums hat ihren Ursprung nur in der Ausübung politischer Rechte. Diese ist's, welche den Menschen unaufhörlich auf die Angelegenheiten des Staats zurückführt, deren manchfaltige und ausgedehnte Beziehungen alles umfassen, was das Wohl der Menschheit angeht. So wird

der Geist in einer Beschäftigung erhalten, welche alle Eindrücke verstärkt, alle Gefühle veredelt, alle Begriffe erhebt, und den verborgenen Funken des Genies weckt. Der Mensch dagegen, der den Gebrauch seiner Fähigkeiten auf die unbedingte Ergebung in den Willen eines Andern, und seine Gedanken auf den engen Kreis seines persönlichen Vortheils beschränkt, wird dadurch ein Wesen geringerer Gattung, und jeder Verschlechterung fähig. Und so übt die Regierungsform ihren Einfluß aus auf alles, was in unserm Erdenleben das wichtigste ist, nämlich auf die Entwickelung des moralischen Gefühls und der Geisteskräfte, welchen eine gute Verfassung die größte Thätigkeit, die edelste Richtung giebt, die aber in einer schlechten Verfassung gehemmet, oder vernichtet werden, so daß unter zwey Staaten selbst von ungleicher Größe sicher derjenige der mächtigere ist, der die bessern politischen Einrichtungen hat.

Tim. Darin gebe ich Ihnen unbedingt Recht.

Arist. Ich finde eine große Aehnlichkeit zwischen dem Christenthum, und der Vaterlandsliebe. Jenes hat eine früher unbekannte Menschlichkeit eingeführt, indem es alle Menschen durch das brüderliche Band christlicher Liebe, durch Gleichheit der Hofnungen, und durch Ausübung gleicher

Tugenden vereinigt hat. Eben so bindet die Vaterlandsliebe die Menschen zusammen, indem sie dieselben zu Brüdern macht, sie durch ein gemeinschaftliches Gefühl an das gemeine Wesen kettet, und den Nutzen der Einzelnen mit dem Vortheil des Ganzen verknüpft. Gewiß ist aber nichts besser im Stande, die Vaterlandsliebe zu nähren, als die Ueberzeugung, daß die vaterländischen Einrichtungen die vortrefflichsten seyen.

Tim. Darina also sollten die Fürsten einen Wettstreit miteinander eingehen, aus einem solchen Kampf würde jeder als Sieger hervortreten, und sich anstatt des blutigen Lorbeers die friedliche Bürger = Krone erwerben. Dann hätte auch keiner nöthig, seine Person als heilig und unverletzlich zu erklären, die Bürger = Krone würde zugleich sein Heiligen = Schein werden.

Arist. Sie geben der Bestimmung unserer Urkunde, daß die Person des Königs unverletzlich seyn soll, eine unrichtige Deutung. Man wollte mit diesen Worten nicht ausdrücken, was sich von selbst versteht, und durch ein tief im menschlichen Herzen liegendes Gefühl geheiligt wird. Es sollte dadurch nur gesagt werden, daß man den Monarchen persönlich nicht zur Rede stellen könne, daß er für seine Person nicht verantwortlich sey, und

dieses liegt ganz im Geist einer Verfassung, welche bey der Ausübung der Staatsgewalt alle Willkühr entfernt. Dagegen sind die Minister verantwortlich, und können von der Stände-Versammlung zur Rechenschaft gezogen werden, wie der Titel X. der Verfassungs-Urkunde bestimmt.

Tim. Wahrlich man darf euch Baiern Glück wünschen zu einer solchen Constitution; sie knüpft ein neues Band zwischen den ältern und neuen Landestheilen, erhöht bey allen Staatsbürgern das Gefühl ächter und warmer Vaterlandsliebe, und giebt dadurch den Baiern ein moralisches Uebergewicht, welches viele andere Regierungen ihren Völkern zu geben bisher verschmäht haben.

Drittes Gespräch.

Von der Thronfolge.

Der Legations-Rath Kallias, der Kammerherr Hipparchus.

Hipp. Es ist mir sehr angenehm, Sie anzutreffen, Kallias, Sie müssen mir einige Zweifel lösen, die sich mir bey Durchlesung des II. Titels der Verfassungsurkunde aufgedrungen haben. Vor allem, was ist unter einer ebenbürtigen Ehe (§. 3.) zu verstehen?

Kall. Ich muß Ihnen bekennen, daß ich dieses selbst nicht mit Bestimmtheit zu beantworten weiß. In dem (der Urkunde beygefügten) Edikt über die Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten und Grafen wird diesen gleich im ersten Paragraph das Recht der Ebenbürtigkeit nach dem bisher damit verbundenen Begriffe zugestanden. Bisher aber, d. h. vor Auflösung der Reichsverbindung verstand man (wie Klüber in seinem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes, §. 231. zum Art. XIV. der deutschen Bundes-Acte, als der Quelle

der obigen Bestimmung des Edikts anmerkt) unter der Ebenbürtigkeit der Fürsten und Grafen die Gleichheit ihrer Geburt, mit der Geburt der Kurfürsten und Herzoge, so daß die Heirath eines Kurfürsten mit einer Fürstinn oder Gräfinn aus einem reichsständischen Hause reichsgesetzmäßig als eine gleiche Heirath angesehen wurde. Ich glaube also, daß unter einer ebenbürtigen Ehe auch hier eine solche verstanden ist, welche mit einem Glied einer im Sinne des alten deutschen Staatsrechts ebenbürtigen Familie geschlossen wird.

Hipp. Ich war der Meinung, daß Ebenbürtigkeit die Abstammung aus einer gleichfalls königlichen Familie oder wenigstens (nach der Analogie des §. 5.) aus einem zum deutschen Bund gehörigen Fürstenhaus bedeute; denn wenn Ihre Auslegung die richtige ist, so können, ohne der Erneuerung der bekannten Controverse über die Mißheirathen zu gedenken, (z. B. ob der mittelbare Adel dem ehemals unmittelbaren, und dieser dem zugleich reichsständisch gewesenen ebenbürtig sey, u.s.w.) auch Kinder aus der Familie eines Vasallen, oder wohl gar aus einem neuen für ebenbürtig erklärten Geschlechte zur Thronfolge gelangen, indem es dem Monarchen frey steht, Personen, welche nicht zu den ehemaligen reichsständischen Familien gehö-

ren, mit eben den Vorzügen zu versehen, welche diesen Familien bewilligt sind.

Kall. Eine solche Verfügung finde ich nirgends in der Verfassungsurkunde. Wohl kann der Monarch das Recht der erblichen Reichsraths-Würde ertheilen, (Titl VI. §. 2. 3.) aber diese Würde allein giebt keine Ebenbürtigkeit. Daß übrigens die Kinder eines Vasallen der Thronfolge fähig seyen, wird nicht bezweifelt werden können, wenn die den unterworfenen vormaligen Reichsständischen Fürsten und Grafen zugestandene Ebenbürtigkeit den Sinn hat, welchen Klüber ihr beylegt. Sollte aber der Ausdruck zu Anständen Anlaß geben, so wird leicht eine Erläuterung nachgetragen werden können, welches auch in Bezug auf andere Gegenstände der Konstitution vielleicht der Fall seyn wird.

Hipp. Die Thronfolge der Prinzessinnen hat ebenfalls einige Zweifel in mir rege gemacht. Vor allem wünschte ich zu wissen, warum man hier von dem Familiengesetz abgegangen ist, welches die Prinzessinnen durchaus und in jedem Fall von der Thronfolge ausschloß?

Kall. Das Familiengesetz, welches ohnehin nicht als unabänderliche Norm anzusehen war, ist vermuthlich darum abgeändert worden, weil es mit den früheren Hausverträgen, die durch den

Teschner Friedens-Schluß bestätiget und garantirt worden sind, nicht ganz im Einklange stand.

Hipp. Haben Sie doch die Güte, mir dieses näher zu erklären.

Kall. Die Familien des hohen deutschen Adels, d. h. die regierenden Häuser in Deutschland haben niemals die in den römischen Gesetzen vorgeschriebene Erbfolgeordnung angenommen, sondern vermöge ihrer Autonomie eine eigene Erbfolge für die Stammgüter festgesetzt. Das erste Prinzip war, daß dieselben unzertheilt beysammen erhalten werden mußten, das zweyte, daß die Töchter erst nach Erlöschung des Mannsstammes eintreten konnten.

Hipp. Ich erinnere mich noch aus dem jus publicum, daß über die Frage, wie sie dann eintreten sollen, ob nach der Nähe des Grads mit dem letzten Besitzer, oder nach den Grundsätzen der Regredient-Erbschaft, großer Streit unter den Gelehrten war.

Kall. Der Streit ist zum Vortheil der Gradesnähe gegen die Regredienterben durch die besten Staatsrechts-Lehrer Senkenberg, Moser, Pütter, Häberlin, Maier, Danz, u. s. w. entschieden worden, und der Teschner Friedensschluß hat hierüber keinen Zweifel mehr übrig gelassen. Gut ist es

übrigens, daß die Verfassungs-Urkunde klar entscheidet, da durch Kreitmayrs geschichtwidrige und veraltete Vertheidigung der Regredient-Erbschaft (welche damals den von Baiern gegen die Kaiserinn Maria Theresia gestellten Forderungen entsprach), einige Verwirrung in diesen Gegenstand des baierischen Staatsrechts gebracht worden ist. Unsere Verfassungs-Urkunde spricht §. 5. den ächtdeutschen Grundsatz, daß nach Abgang des Mannsstammes die Prinzessinnen eintreten sollen, als wenn sie Prinzen wären, ganz dem uralt deutschen Herkommen gemäß aus, und es ist merkwürdig, daß sich der neueste Schritsteller über diese Rechtslehre, Schmalz in dem Lehrbuche des deutschen Privat-Rechts, Berlin 1818 im §. 232. mit beynahe gleichen Worten ausdrückt. Mir scheint, daß diese Abänderung des Familiengesetzes, oder vielmehr diese Zurückführung der Sache auf die bestehenden Hausverträge, die sie unter andern in Mosers Anmerkungen über den Teschner Friedensschluß abgedruckt finden, eine wohlthätige und gerechte Bestimmung unsrer Verfassungs-Urkunde ist.

Hipp. Ich glaube auch, die gänzliche Ausschließung der Prinzessinnen hätte nebstdem, daß sie dem Teschner Frieden entgegen gewesen wäre, zu allerley Streitigkeiten Anlaß geben können, und

warum sollen denn nicht auch anderwärts als in England, Spanien und Dänemark Fürstinnen den Thron besteigen dürfen.? In England wird nur die zur Thronfolge gelangte Prinzessinn, nicht ihr Gemahl als König angesehen. In Spanien schliessen die Prinzessinnen von der ausgestorbenen männlichen Linie die Prinzen von der andern Linie aus, in Dänemark gilt die Regredient-Erbfolge. Die ursprüngliche Ursache der Ausschliessung des weiblichen Geschlechts, nämlich die Nothwendigkeit persönlich im Feld zu erscheinen, und selber Recht zu sprechen, hat seine Anwendung verloren. Welches auch das Geschlecht des Staats-Oberhaupts sey, immer sind Männer an der Spitze der Geschäfte; und Fürsten-Launen oder Schwächen findet man ja bekanntlich nicht bloß beym weiblichen Geschlecht.

Kall. In jedem Fall ist es gut, daß wir eine deutliche Bestimmung darüber haben, woran es in vielen Ländern fehlt. In Schweden z. B. war die Sache zweifelhaft (nach Karls XII. Tod) und wurde durch die Reichsstände zu Gunsten der Schwester des Verstorbenen entschieden. In Frankreich ist das weibliche Geschlecht durch das salische Gesetz gänzlich von der Thronfolge ausgeschlossen. Ich muß Ihnen bey dieser Gelegenheit ein merkwürdiges Factum aus der Geschichte

Frankreichs in's Gedächtniß zurückrufen. Sie wissen, daß Ludwig XIV. die bekannten legitimirten Prinzen für thronfähig erklärt hatte, und daß diese Thronfähigkeits-Erklärung von dem Prinzen-Regenten sowohl, als auch von Ludwig XV. ausdrücklich widerrufen worden ist. Aber was Sie vielleicht nicht wissen, ist, daß Ludwig XV. in dem hierüber erlassenen Edikt vom J. 1717 (man liest es in Dumont capr. dipl. Suppl. T. II. p. I. p. 165) für den Fall des gänzlichen Aussterbens des Mannsstamms dem französischen Volk das Recht zugestand, sich selbst aus der Mitte seines Adels einen König zu wählen, welches Recht sogar der despotische Ludwig XIV. in dem erwähnten Edikt über die Thronfähigkeit der legitimirten Prinzen (ebenfalls bey Dumont) ausdrücklich anerkannt hatte.

Hipp. Dieses war mir noch unbekannt, ob ich gleich andere Beyspiele kenne, daß die Völker das Recht, ihren Fürsten nach Ausgang des fürstlichen Hauses, so wie auch im Fall einer freywilligen oder gezwungenen Abtretung selbst zu wählen, in Anspruch genommen haben. So geschah es ja noch neuerlich in Norwegen.

Kall. So auch in Deutschland nach dem Ableben Ludwigs des Kinds, in Baiern, bis zum XII. Jahrhunderte, in Pommern bey den westphälischen

Friedensunterhandlungen, in Elsaß bey der Abtretung dieses Lands an Frankreich, in Schweden noch im Jahre 1743.

Hipp. Die Constitution scheint einem solchen Interregnum durch die Gestattung einer Erbverbrüderung vorbeugen zu wollen.

Kall. Auch dieses ist ganz im Geiste des deutschen Fürsten-Rechts. Sogar die rheinische Bundesakte hat die eventuellen Successions-Rechte vorbehalten. Unsere Constitution vom J. 1808 bestätigte dagegen nur die anerkannten und bestimmten eventuellen Successions-Rechte, was damals einiges Nachdenken veranlaßte, besonders als Baiern bey dem Wiener Congreß eine allgemeine Verzicht auf die gegenseitige Erbfolge-Ansprüche vorschlug. (Klüber a. a. O. §. 83.) Der Entwurf der Constitution vom J. 1814. sprach von Erbverträgen mit andern fürstlichen Häusern, die Verfassungsurkunde selbst aber setzt namentlich eine Erbverbrüderung mit einem zum deutschen Bund gehörigen Hause voraus.

Hipp. Mein zweyter Zweifel besteht darin, daß es in dem wichtigen §. 5. heißt; die lebenden Prinzessinnen oder Abkömmlinge von den selben. Daraus wäre allenfalls zu schließen, daß die Prin-

zessinnen mit ihren Abkömmlingen concurriren sollten.

Kall. Dieß wäre ein ganz falscher Schluß. Bey der Erbfolge kann keine Concurrenz statt finden. Der ganze Zusammenhang zeigt deutlich, wie die Stelle zu verstehen ist. Das Wort: denselben ist nur gebraucht, um nicht das Wort Prinzessinnen zu widerholen. Der Sinn ist also ganz klar dieser: Die lebenden Prinzessinnen, oder Abkömmlinge von den Prinzessinnen, (wenn nämlich diese gestorben seyn werden.)

Hipp. Nun muß ich Sie noch fragen, lieber Kallias, worauf sich dann die Rechte des Welfischen oder Braunschweigischen Hauses gründen, welche bey dem Erbfolge-Streit nach des Kurfürsten Maximilians III. Tode zur Sprache kamen? Ich hörte manchmal davon reden, es ist mir aber nur eine dunkle Erinnerung davon geblieben. Besteht vielleicht mit diesem Hause ein alter Erb-Vertrag?

Kall. Nichts weniger, sondern das Braunschweigische Haus stammt von dem bekannten Heinrich dem Löwen ab, welcher in die Reichs-Acht erklärt wurde, und Baiern dem Hause Wittelspach abtreten mußte. Da man nun später eine Urkunde vorfand, kraft welcher Heinrichs Sohn Kaiser Otto IV.

sich für den Fall des Aussterbens des Hauses Wittelspach alle Rechte auf Baiern vorbehielt, so behauptete damals ein Privat-Schriftsteller (Herr v. Stek in den essais sur divers sujets de politique et de jurisprudence. 1779. 8.) daß dem Hause Braunschweig nach Erlöschen des Wittelspachischen Stammes die Erbfolge auf Baiern gebühre. Das Ganze beruht also nur auf einer Privatmeinung.

Hipp. Noch ein paar kleine Anmerkungen muß ich mir erlauben. Das Wort Regent als Reichsverweser könnte einiger Zweydeutigkeit unterworfen seyn, weil in dem königlichen Familien-Gesetz (Art. 22.) mit dem Ausdruck Regent der Monarch selbst bezeichnet ist.

Kall. Regent als Reichsverweser hat in der deutschen Sprache das Bürgerrecht erhalten, und kann nicht mißdeutet werden.

Hipp. Der §. 11. spricht von einer über ein Jahr andauernden Verhinderung des Monarchen an Ausübung der Regierung. Wäre es nicht gut, zu bestimmen, was während einer kurzen andauernden Verhinderung geschehen soll?

Kall. Dieses scheint überflüssig, da für eine kürzere Zeit keine Inconvenienzen zu besorgen sind.

Hipp. Der §. 18. erlaubt dem Reichsverweser nur provisorische Besetzung der Aemter. Soll dieß nicht der Dienstpragmatik entgegen, und auch sonst bedenklich seyn? Ferner, da nach §. 19. das Gesammt-Ministerium den Regentschafts-Rath bildet, so würden ja neue Minister nur provisorische Regentschafts-Räthe seyn?

Kall. Es war unmöglich in der Verfassungs-Urkunde alle nur immer denkbare Fälle zu berühren. Genug ist, daß sie die Grundsätze enthält, nach welchen bey jedem einzelnen Ereigniß die Anwendung leicht erfolgen kann. Der zweyte Titel wird jedem genügen, der die darinn enthaltenen Materien durchstudirt hat. Wenn ich noch etwas dabey zu wünschen hätte, so wäre es das, über die Erziehung der Fürsten eine eigene Anordnung darin zu finden. Allein dieses ist ein Gegenstand, der durch eine nachträgliche Bestimmung erschöpft, und seiner Wichtigkeit wegen ohnehin nicht mit wenigen Worten abgethan werden kann.

Hipp. Ich wünsche jetzt nur noch zu wissen, welche von den Bestimmungen des II. Titels, (denn vom I. Titel ist der §. 1. aus dem noch ungedruckten Entwurf vom J. 1814, der §. 2. aber aus der Const. von 1808. Titl I. §. 2. genommen), als neu anzusehen sind.

Kall. Das will ich Ihnen gleich sagen. Der Paragraph 1. ist neu, der §. 2 entspricht dem §. 1. des II. Titels der Constitution von 1808., der §. 3. dem Art. 26. des Familiengesetzes vom J. 1816., die §. §. 4. 5. und 6. sind neu, §. 7. entspricht dem §. 8. der Const. von 1808., der §. 8. ist neu, bestimmt aber nicht, ob ein neues Familiengesetz eingeführt wird, der §. 9. entspricht dem Art. 65. des Familiengesetzes, der §. 10. dem Art. 67, der §. 11. dem Art. 68., der §. 12. dem Art. 69, der §. 13., erster Absatz ist neu, mit Abänderung des Familiengesetzes, Art. 71., der zweyte Absatz entspricht dem Art. 70. des Familiengesetzes, der §. 14. dem Art. 71., der § 15. dem Art. 72. und 73., der §. 16. dem Art. 74., der §. 17. dem Art. 75., der §. 18. dem Art. 76., der §. 19. dem Art. 77., der §. 20. dem Art. 79., der §. 21. dem Art. 80., der §. 22 endlich dem Art. 81. des Familiengesetzes, wie Sie bey näherer Vergleichung selbst finden werden.

Viertes Gespräch.

Von dem Staats-Gut.

Finanzrath Palämon; Flavius Josephus, ein Wechselherr.

Flav. Sagen Sie mir doch, wertheſter Herr Finanzrath, es gehen ſo wunderliche Reden von der neuen Verfaſſung, als wenn die Regierung keine Hypotheken mehr geben könnte für die Staatsſchulden, von wegen dem ſtrengen Hausfideicommiß, und dem noch ſtrengern Staatsfideicommiß, was alle Veräuſſerung und Verpfändung verbieten ſoll: wie wird man da klug daraus?

Palämon. Herr Flavius, Sie haben einen guten Kopf, und hinlängliche Kenntniß von den Staatseinrichtungen. Es wird Ihnen alſo nicht zu ſchwer werden, mich zu verſtehen. Der Ausdruck Staats-Fideicommiß iſt ſo anzunehmen, daß der Staat als das Objekt, nicht als das Subjekt des Fideicommiſſes betrachtet wird. Der Staat iſt unſterblich, und unabänderlich, folglich unfähig zu transmittiren, und ein Fideicommiß als ſolches

zu besitzen. Er aber kann besessen und folglich auch transmitirt werden, oder des Objekt das Fideicommisses ausmachen.

Flav. Da sollte man also lieber sagen, ein Fideicommiß = Staat, als ein Staats = Fideicommiß.

Palåm. Das wäre wohl richtiger ausgedrückt. Der Artikel III. der Teschner Convention, welcher zu der neuen Benennung Anlaß gab, die übrigens in der Verfassungsurkunde nicht vorkömmt, hat auch deutlich verordnet, daß der pfalzbaierische Staat eine einzige fideicommissarische Masse bilden soll, und in dieser Hinsicht ist derselbe ein Fideikommiß = Staat, weil er als Haus = Fideicommiß nach den bestehenden Hausverträgen vererbt wird. Der Name Staatsfideicommiß aber ist vermuthlich daraus entstanden, daß die Staatsgüter unveräußerlich sind gleich den Stammgütern.

Flav. Es ist also ein doppeltes Veräusserungs-Verbot vorhanden?

Pal. So ist's. Denn nicht bloß die Staats- oder Kammergüter, sondern auch die Rechte, welche das Staatsoberhaupt außerdem noch besitzt, namentlich die Oberherrschaft über Land und Leute, sind in doppelter Eigenschaft unveräußerlich, einmal, weil sie zum Staat gehören, und dann, weil sie einen Theil des Hausfideicommisses ausmachen.

Flav. In was bestehen aber bey uns die die Staats = oder Kammergüter?

Pal. In den Stiften und Gülten der sogenannten kastenamtischen und in den Jurisdictions = Einnahmen der Landgerichtischen Unterthanen, in den Staatswaldungen und andern Staatsrealitäten, in den Lehen, bey welchen noch eine dritte Unveräusserlichkeit Statt findet, weil sie ohne Einwilligung der Vasallen nicht veräußert werden dürfen, sodann in dem beweglichen Staatsgut nach §. 2. dieses Titels. ꝛc. Sie sehen daraus, daß die baierischen Staatsgüter sehr beträchtlich sind.

Flav. Ich erinnere mich, gehört zu haben, daß die Getreidgülten allein 600,000 Schäffel betragen. Aber wozu werden denn diese Einnahmen hauptsächlich verwendet?

Pal. Zur Erhaltung des Staats.

Flav. Dazu können sie doch nicht hinreichen.

Pal. Bey weitem nicht, daher müssen noch Steuern bezahlt werden.

Flav. Die also bloß aushilfsweise eintreten.

Pal. Großentheils, und hier haben Sie den Ursprung der alten Landstände; denn da die Fürsten mit den Staats = oder Kammergütern allein nicht mehr zurecht kamen, wenderen sie sich an die Grundbesitzer, und diese mußten dann Steuern ver=

willigen, wofür sie sich aber Landständische Rechte und Freyheiten ausbedungen haben.

Flav. Das ist, wie mir scheint, auch jetzt wieder derselbe Fall. Die Grundbesitzer steuern nur aushilfsweise, folglich wollen sie wissen, wie viel man eigentlich von ihnen braucht, und wozu man es verwendet.

Pal. Nicht nur die Grundbesitzer, alle Staatsbürger steuern, und nicht bloß zur Aushülfe, sondern vermöge der allgemeinen Bürgerpflicht.

Flav. Sie müßten aber noch mehr steuern, wenn nicht Staatsgüter vorhanden wären, und daher haben sie bey der Veräußerung der Staatsgüter mitzusprechen.

Pal. So wie die Agnaten wegen der Fideicommiß = Eigenschaft.

Flav. Hat aber die Souveränität hierinn nichts geändert?

Pal. So wenig, daß man in Baiern noch im Jahr 1808 (in der Constitution) und im J. 1816 (im Familien Gesetz) die alten Hausverträge bestätigt hat.

Flav. Sind denn aber die Verhypothecirungen von Staatsgütern für Staatsschulden wirklich untersagt?

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Pal. Die Verfassungsurkunde giebt mehrere Fälle an, in welchen die Veräusserung der Staatsgüter erlaubt ist. Aus dem Zusammenhang erhellt, daß daher auch obige Verhypothecirungen erlaubt seyn müssen.

Flav. Haben sie aber wohl bemerkt, daß die Staats- und Hausfideicommiß-Pragmatik vom 20. Oct. 1804. durch den §. 3. dieses Titels gänzlich widerrufen ist?

Pal. Nicht widerrufen, sondern nach den noch jezt anwendbaren Bestimmungen in die Verfassungsurkunde ganz eingerückt; diese hat übrigens eine ganz entgegengesetzte Anordnung getroffen, indem sie dem im §. 2. angegebenen beweglichen Vermögen, welches jene Pragmatik und auch noch das Familiengesetz vom J. 1816., Art. 41. als allodial erklärte, die Eigenschaft eines Staatsgutes beygelegt hat.

Flav. Es scheint also, daß der III. Titel der Verfassungsurkunde viele neue Bestimmungen enthält.

Pal. Sehr wenige; das meiste ist wörtlich aus der Pragmatik vom 20. Oct. 1804. aufgenommen, z. B. der §. 1. aus dem Art. II. Lit. a. und b. der Pragmatik und Art. 41. des Familiengesetzes, der §. 2. aus dem Art. II. Lit. f. der

ZENTRALBIBLIOTHEK ZÜRICH

Pragmatik, doch mit der bemerkten Abänderung, der §. 3. aus dem Art. III. und IV., doch mit Modificationen, der §. 4. aus dem Art. XI. Lit. a. und d., der §. 5. theils aus dem §. 11. der Constitution vom J. 1808. theils (der letzte Absatz nämlich) aus dem Art. IX. der Pragmatik, der §. 6. aus dem Art. XII. der Pragmatik, der §. 7. aus eben diesem Art. XII. Lit. e. und f.

Flav. Ich will jetzt gleich nach Hause gehen, um diese Parallele recht genau durchzustudiren. Darf ich mir aber noch eine Frage erlauben? In England und Frankreich hat man es für gefährlich gehalten, den Monarchen ein großes Land-Eigenthum zu lassen, und daher hat man ihnen eine Civilliste ausgeworfen. Warum hat man nicht auch bey uns diesen Grundsatz angenommen, da wir doch sonst verschiedenes, was zweckmäßig schien, auf unsere Verfaßung übergetragen haben?

Pal. Darüber könnte man eine ganze Abhandlung schreiben; begnügen Sie Sich aber mit folgender Antwort. Erstlich, nur das ist aus andern Verfassungen in die unsrige übergetragen worden, was auch in jenen aus ächt germanischen und in unsrer Volksgeschichte gegründeten Maximen oder Institutionen geflossen ist. Zweytens das Landeigenthum des Monarchen ist zugleich Staats-

gut, und diese Einrichtung verbindet auf eine wahrhaft wohlthätige Art die Interessen der Regierung und des Lands. Drittens die gänzliche Hingabe der Krongüter hat unter andern in England die Folge gehabt, daß der König den Unterhalt seiner Kinder vom Parlament begehren, und sich sehr unanständigen Debatten dabey aussetzen mußte. Es ist daher mit reiflichem Bedacht geschehen, daß man alles ferne gehalten hat, was mit den Sitten nnd Einrichtungen der deutschen Völker und namentlich der Baiern im Widerspruch gewesen wäre.

Fünftes Gespräch.

Vom Indigenat.

Philopatros, ein Baier; Menander, ein Ausländer.

Menand. Ich kann mich von meiner Bestürzung noch nicht erholen. Der §. 4. des IV. Titels der Verfassungsurkunde schließt uns Ausländer von allen Civil-Staatsdiensten, obersten Militärstellen, Kirchenämtern und Pfründen ohne Unterschied aus. Dieses ist doch eine sehr harte Verfügung.

Philop. Sie wissen Menander, ich gehöre nicht zu den illiberal gesinnten. Mir aber scheint die Verfügung der Constitution sehr gerecht. Sie schließt die Ausländer nicht aus, sondern gestattet ihnen die Naturalisation. Daß sie aber den Inländern bey Anstellungen den Vorzug vor nicht naturalisirten Fremden giebt, das kann doch mit Billigkeit Niemand tadeln.

Men. Ich kann Ihnen aber nicht bergen, daß ich hierinn einen großen Rückschritt zu dem veralteten Provinzialgeist finde.

Phil. In so fern Sie Baiern eine Provinz Deutschlands nennen, haben Sie recht. Wenn Sie aber Baiern betrachten als das, was es wirklich ist, als einen souveränen Staat, so haben sie Unrecht. Können Sie denn mit Billigkeit verlangen, daß unsre Regierung die Harz- und Schwarzwälder, Potsdamer und Sachsenhäuser, Bremenser und Ostfriesen, Katzenellenbogner, und Ratzeburger, Salzwedler und Hinterpommern behandeln soll, wie die Baiern? Es ist ein uralter baierischer Gebrauch, die Fremden vom Staatsdienst fern zu halten. Vom Herzog Stephan erzählt Adlzreiter beym Jahr 1303 folgendes:

Stephanus firmavit legem Ottonianam, pollicitus se exterorum nemini, sed indigenis duntaxat, primae Bojariae praefecturas, caeteraque honoratae functionis officia permissurum, exclusis exteris, in quibus remissus amor patriae, exilis cura publici, ardens privati cupido, artes variae ad soli natalis familias deprimendas.

Zu deutsch:

Herzog Stephan bestätigte die Ottonische Handveste, und machte sich verbindlich, nur Inländern die wichtigeren Staatsämter und Ehrenstellen zu verleihen, mit Ausschluß der Ausländer, weil diesen keine Vaterlandsliebe oder Sorge für das ge-

meine Beste, sondern nur Selbstsucht und Eigennutz inwohnt, sie auch allerley Künste treiben, um die Eingebohrnen und ihre Familien nieder zu drücken.

In den baierischen Freyheitsbriefen, in den Landesbeschwerden, in der erklärten Landesfreyheit ꝛc. kommen viele Stellen vor, in welchen sich der gerechte Abscheu der Baiern gegen die Gäste — wie sie in den alten Urkunden heißen — unverholen ausspricht. Auch in den alten Reichs-Polizeygesetzen ist vielfältig die Rede von herrnlosen Knechten, Federfechtern, Marbrüdern, Landfahrern, Reimensprechern und Schalksnarren, welche man damals wegen ihrer Heimathslosigkeit und Geldsucht für gefährliche Leute hielt.

Men. Sie beweisen eben durch diese Citationen aus dem Mittelalter meine Behauptung, daß man wieder zur Barbarey der Vorzeit zurückkehren will.

Philop. Es ist doch, ich besinne mich wohl, noch gar nicht lange, daß sie eine sehr begeisterte Lobrede auf das Mittelalter hielten, erst heute will es anfangen, Ihnen zu mißfallen, Sie thun ihm aber unrecht, denn es hat diese Lehre nicht selbst erfunden, sondern den alten Römern abgeborgt, welche aus Staatsklugheit den Fremden entgegen waren.

Men. Das dürfte wohl schwer zu beweisen seyn.

Philop. Nicht so schwer, als Sie vielleicht glauben. Sie kennen ja die Stelle Ciceros: ad consilium de republica dandum, caput est, nosse rempublicam, so wie auch den Ausspruch des ältern Plinius (Hist. nat. l. 22): non placent remedia tam longe nascentia. Nobis non gignuntur, ne illis quidem, alioquin non venderent; oder des jüngern Plinius (in panegyr.): Ut in quam domum vespillones veniunt, signum est funeris, sic reipublicae labentis, ad quam fulciendam adhibentur peregrini, qui semper illud Plauti cogitant: mihi istic nec seritur nec metitur.

Men. In der That, Sie zeigen über diesen Punkt eine große Belesenheit.

Philop. Tacitus (in agric.) nennt die Fremden: Dominationis alienae semper cupidos, qui non fide, non affectu tenentur.

Men. Sind Sie nun fertig?

Philop. Sogleich, nur noch ein paar herrliche Stellen aus Dichtern. Lucan sagt von den Fremden, die dem Gelde nachziehen:

Venalesque manus, ibi jus, ubi maxima merces.

Und Juvenal übertrift noch alles in folgender Schilderung:

Graeculus esuriens in coelum, jusseris, ibit,
Ingenium velox, audacia perdita, sermo
Promptus et Isaeo torrentior, ede quid illum
Esse putes, quemvis hominem secum attulit ad nos
Natio comoeda est, - - - - omnia novit
Graeculus esuriens.

Men. Genug, genug.

Philop. Praeterea sanctum nihil est et ab inguine tutum.

Jetzt bin ich fertig.

Men. Gottlob.

Philop. Aber erst mit den Alten. Auch neuere Philosophen haben dieselbe Ansicht. Hugo Grotius sagt: Convincit ratio, et communi fere populorum sensu obtinetur. Er erinnert dabey an die Serer und Inder, an die lex Petronia und Papia der Römer. Selbst die deutschen Fürsten haben laut eben diese Grundsätze geäußert. Joseph II. sagt in einem öffentlich bekannt gemachten Schreiben: Ich will nicht, um von Journalisten gepriesen, und von Dichtern besungen zu werden, mein Volk dem Eigennutz gewinnsüchtiger Ausländer Preis geben. (S. deutscher Merkur, 1785 III. 177.) Doch die Zeit wird Ihnen lang, ich will Ihnen

daher ein Buch nennen, wo sie alles beysammen finden, was die Alten und Neuen über diesen Gegenstand gesagt haben: nämlich Reinhard Theatrum prudentiae elegantioris.

Men. Leben Sie recht wohl, ich rathe ihnen diesen Commentar über die Fremden-Polizey drucken zu lassen.

Philop. Ich aber rathe Ihnen gegen diesen Paragraph der Constitution keinen ferneren Feldzug mehr zu wagen.

Sechstes Gespräch.

Von dem Richter-Amt des Staats-Raths.

Staatsrath Demetrius, Justizrath Arist.

Arist. Der §. 8. des IV. Titels sagt ausdrücklich, Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Ich scheue mich daher nicht, Ihnen mein verehrter Demetrius, ob sie gleich selbst Mitglied des Staatsraths sind, zu behaupten, daß derselbe nach der neuen Verfassung nicht wohl mehr in irgend einem Falle die richterliche Gewalt ausüben könne.

Dem. Der Gebrauch scheint Ihrer Behauptung entgegen zu stehen. Sie wissen, schon die Constitution vom J. 1808 enthielt wörtlich die von Ihnen angeführte Verfügung, und doch entschied der geheime Rath als höchste Instanz in administrativ-contentiosen Sachen.

Arist. Darauf ist leicht und schwer zu antworten, — ich will aber nur zu beweisen suchen, daß die administrativ-contentiose Justiz überhaupt ein Unding ist, und dann, daß der Staatsrath

noch aus besondern Ursachen nicht richtende Stelle seyn kann.

Dem. Ich bin begierig, Ihre Gründe zu hören.

Arist. Ich stelle als ersten Grund auf, daß unsere Gerichts-Ordnung, welche doch im ganzen Königreich eingeführt ist, keine administrative Justitz anerkennt. Zwar behaupten die Vertheidiger der leztern, daß sie den Vorschriften des Prozeßkodex unterworfen seyen, und nur einen eigenen Gerichtsstand ausmachen soll, gleich den Handels-Wechsel-, Ehe-, Militär- und Criminalgerichten. Aber alle diese Gerichte sind wahre Justizbehörden, und es ist der ordentliche Richter, der hier entscheidet.

Dem. Könnte man aber nicht auf gleiche Weise auch Mauth-, Cultur-, Stempel-, Post- und andere Gerichte haben?

Arist. Ich habe nichts dagegen, wenn es wahre Gerichtsbehörden sind. Dazu gehört aber zweyerley, erstlich Behandlung nach den vorgeschriebenen gerichtlichen Formen, zweytens und hauptsächlichst ein Gerichtspersonal, d. h. Richter mit allen erforderlichen Eigenschaften, namentlich der juridischen Bildung, und der Verfassungsmässigen Unabhängigkeit.

Dem. Aber die technischen Kenntnisse?

Arist. Sind kein Hinderniß der Justiz; denn sonst müßten Handels- und Wechsel-Prozesse der Kaufmannschaft, Bergwerks-Prozesse den Bergleuten u. s. w. überlassen werden. Besondere Gegenstände verlangen besondere Gesetze, aber nicht besondere Gerichte.

Dem. In eigentlichen Finanzgegenständen z. B. Mauth-, Stempelsachen, u. d. g. scheint mir die österreichische Einrichtung nachahmungswerth. Das Kreisamt fällt das Erkenntniß, gegen welches der Verurtheilte binnen 6 Wochen entweder den Gnadenweg bey der obersten Administrativ-Behörde, oder den Rechtsweg gegen den Fiskus ergreifen muß, widrigenfalls dasselbe rechtskräftig und vollzogen wird. Die Klage gegen den Fiskus ist die Provokation ex l. diffamari, so daß nun der Fiskus als eigentlicher Kläger auftreten muß.

Arist. Ich kenne das Verfahren, und weiß, daß man in den meisten Fällen den Handel gleich anfangs verloren giebt, um dem theuern Prozeß auszuweichen; diese Rechtswohlthat kömmt also nur den Reichen zu Statten.

Dem. Vielleicht könnte auch durch Einholung von Gutachten der Sachverständigen geholfen werden, welche unser Gerichts-Codex in vielen Fällen erlaubt.

Arist. Ganz richtig; in Kriminalsachen ereignet es sich ja sehr häufig, daß man die Gutachten der Aerzte und Wundärzte nöthig hat. Immer ist das Rechtsprechen, oder die Subsumtion des Faktums unter das Gesetz die Hauptsache, und zum Rechtsprechen gehören Richter. Die Vereinigung des richterlichen Charakters mit dem administrativen ist, was auch dafür gesagt werden mag, unmöglich und unconstitutionell, was sehr leicht weitläufig ausgeführt werden könnte.

Dem. Das muß ich Ihnen freylich zugestehen, besonders für diejenigen Fälle, wo der Fiskus als kontrahirender Theil auftritt, denn da sollen immer die Justizstellen entscheiden; aber wenn er betheiligt ist, ohne kontrahirt zu haben, scheint es mir eben nicht nachtheilig zu seyn, wenn die Administrativ-Stellen einschreiten.

Arist. Ich weiß wohl, daß man gewöhnlich glaubt, der Sache durch ein Gesetz abzuhelfen, welches klar bestimmen soll, welche Behörde in

jedem Fall zu entscheiden habe. Allein, kann es eine mehr empyrische Ansicht der Sache geben, als die, daß der Unterschied zwischen Justiz- und Verwaltungssachen bloß in den besondern Behörden liegen soll, an welche jeder Handel angewiesen ist? Ist es ausführbar, alle Fälle voraus zu bestimmen? und wie soll es gehalten werden, wenn es zweifelhaft ist, ob eine Sache zur Verwaltungs- oder zur ordentlichen Justiz gehöre?

Dem. In diesem Fall benehmen sich die Stadtgerichte mit den Polizeybehörden, die Appelationsgerichte mit den Regierungen, das Ober-Appelationsgericht mit dem Generalfiskalat.

Arist. Hier sind nur zwey Fälle möglich. Die verschiedenen Stellen, (deren Geschäfts-Vermischung überhaupt nur nachtheilige Folgen für die Freyheit der Staatsbürger haben könnte), kommen entweder überein, daß die Sache als Justizsache behandelt werden soll, und dann geschieht nach vielem Hin- und Herschreiben, was durch das Gesetz besser voraus bestimmt worden wäre. Oder sie bleiben verschiedener Ansicht, und dann ist der Zweifel noch immer ungelöst.

Dem. Hier muß sodann der Staatsrath entscheiden.

Arist. Die Entscheidung über die Frage, ob ein Gegenstand Justizsache sey oder nicht, gehört offenbar vor die Gerichte. Erst wenn das Gericht die Sache als keine Justizsache erklärt, hat die Verwaltung die Befugniß, einzuschreiten. Der Staatsrath als keine richterliche Stelle, und nicht mit dem Vorzug der richterlichen Unabhängigkeit und Inamovibilität begabt, kann über den rein juridischen Zweifel, ob eine Sache Justizsache sey, füglich nicht entscheiden. Eine fernere Inconvenienz, die sich der Staatsraths-Justiz in den Weg stellt, ist diese, daß sie (wie bisher geschehen) auch in solchen Fällen Platz greiffen soll, wo die Regierung mit einem Privaten contrahirt hat. Hierdurch entsteht offenbar Ungleichheit der Partheyen, Verlegenheit und Furcht der Nicht Richter, die doch richten sollen, und Verlust ihres Vertrauens beym Volk, welches sich nie ausreden wird lassen, daß in Verwaltungssachen die Willkühr eben so herkömmlich zur Richtschnur dient, wie bey den Tribunalen das Gesetz.

Dem. Dieser Grund kann mich nicht überzeugen.

Arist. Nun so will ich Ihnen beweisen, daß der Staatsrath nicht Richter seyn kann, weil er ein Zweig der vollziehenden Gewalt ist. Die Staatsraths-Entscheidungen müssen vom König genehmigt, und von einem Minister contrasignirt seyn. Abgesehen von dieser antijustiziellen Form frage ich Sie: wenn der Minister in Erwägung seiner Verantwortlichkeit irgend ein Staatsraths-Erkenntniß nicht unterfertigen, andrerseits aber der Staatsrath nicht von seinem Beschluß abgehen will, wer entscheidet dann?

Dem. Dieser Fall wird sich nicht leicht ereignen.

Arist. Lieber Demetrius, was sich ereignen kann in einer verfassungsmäßigen Monarchie, darüber haben wir noch keine hinlängliche Erfahrung. Wenn also der Fall wirklich eintritt, so sind die Partheyen ohne Richter. So wahr ist es, daß ohne die richterliche Unabhängigkeit sich durchaus kein gesezmäßiger Rechtsspruch erwarten läßt.

Dem. Mir scheint in einem solchen Fall nur dadurch geholfen werden zu können, daß der Minister seine Stelle niederlegt. In der That, Ihre Bemerkungen geben viel Stoff zum Nachdenken.

Arist. Ich empfehle Ihnen dabey ein Buch, welches diesen Gegenstand ausführlich behandelt, nämlich das so eben zu Paris erschienene Werk: „Du Conseil d' état envisagé comme conseil et comme jurisdiction dans une monarchie constitutionelle.“ Ueberhaupt müssen wir jetzt die französische und englische Verfassung und ihre Litteratur viel fleißiger erforschen, als wir es bisher nöthig gefunden haben.

Gespräche

über

die Verfassungs-Urkunde

des

Königreichs Baiern.

Von

Bojophilus Timonomus.

II. Heft.

München 1818.

Bei K. Thienemann.

„Eine gute monarchische Verfassung versöhnt die Einen
mit der Freiheit, die Andern mit der Monarchie.“

Frau von Staël.

Vorrede.

Die in diesem zweiten Hefte abgehandelten Verfassungs-Gegenstände sind folgende:

Im VII. Gespräch: Von der Gleichheit der Confessionen, von der Staats-Religion, von der politischen und bürgerlichen Duldung, von den Juden, von dem Prinzip der Einheit bei den Katholiken und Protestanten, von den Rechten der Staatsgewalt in Ansehung der Kirche, vom Concordat.

Im VIII. Gespräch: Vergleichung der ältern Gesetze über Preßfreiheit mit dem neuen Edikt, Beschränkung der Staatsdiener als Schriftsteller, Censur der periodischen Blätter und der Zeitungen, Polizei-Gewalt bei der Censur. Quellen des 4ten Titels der Verfassungs-Urkunde.

Im IX. Gespräch: Ueber die subjicirten ehemaligen Reichsstände, und Reichsunmittelbare, Unterschied des Feudal-Adels vom Constitutionellen, Anomalie, welche durch das völkerrechtliche Verhältniß der Mediatisirten entstanden.

Im X. Gespräch: Vortheile nnd Nachtheile der Staatsdiener bei den Bestimmungen der neuen Dienstpragmatik. Quellen des V. Titels der Verfassungs-Urkunde und aller seiner Beilagen.

Im XI. Gespräch: Von gebornen Volks-Vertretern, von der Pairschaft, von der Nothwendigkeit zweier Kammern, über das Willkigungs-Recht, die Mängel des Wahlgesetzes, die Initiative bei der Gesetzgebung, die unserer ständischen Verfassung gemachten Vorwürfe.

Im XII. Gespräch: Vortheile, die aus der Verantwortlichkeit der Minister für den König und das Volk entspringen; doppelte Verantwortlichkeit, moralische und gerichtliche, Gewalt der öffentlichen Meinung, Verantwortlichkeit des Gesammt-Ministerium, nähere Angabe der verschiedenen Verbrechen und Versehen, wegen denen ein Minister zur Strafe gezogen werden kann, Formen der Anschuldigung, Untersuchung, des Spruchs und der Begnadigung. Quellen des VI. VII. VIII. IX. und X. Titels der Verfassung.

VI

Das dritte und letzte Heft wird verschiedene Zusätze, dann die Angabe der über die abgehandelten Gegenstände erschienenen merkwürdigsten Schriften und Aufsätze, und endlich einige wichtige politische Maximen über Staatsverfassung enthalten.

Siebentes Gespräch.

Vom Religions-Edikt, und Concordat.

Eukrates, Ministerial-Rath, Eusebius, bischöflicher Rath.

Eusebius. Ich muß Sie bitten, Eukrates, mir nähern Aufschluß über verschiedene Bestimmungen des Religions-Edikts zu ertheilen, die mir nicht ganz klar sind.

Eukrates. Ganz gut, Sie können mir dafür einige Stellen des Concordats erklären. Was haben Sie denn eigentlich für Zweifel?

Eus. Meine Hauptbedenklichkeit bezieht sich auf den §. 9. des IV. Titels der Verfassungs-Urkunde, nach welchem die drei im Königreiche bestehenden christlichen Glaubens-Confessionen als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten anerkannt sind. Ich muß dabei bemerken, daß die Consequenz zu fodern scheint, entweder nur eine Confession als

die Staats-Religion zu erklären, und die übrigen von den politischen Rechten auszuschließen, oder alle christlichen und nicht christlichen Glaubens-Genossen ohne Unterschied als des Staatsbürger-Rechts fähig anzuerkennen, wie dieses in Frankreich und Nordamerika eingeführt ist.

Eukr. Wir waren nicht, wie diese Länder in dem Fall, eine neue Colonie zu gründen, sondern wir mußten Rücksicht nehmen auf die in den deutschen Staaten bisher bestandenen Gesetze und Gewohnheiten, nach welchen die Katholiken, die Evangelisch-Lutherischen, und die Evangelisch-Reformirten sich im wohlerworbenen Besitz gleicher Rechte befanden. Hier war also nichts zu erschaffen, sondern man mußte das bereits Bestehende beibehalten.

Eus. Wenn Sie Sich auf die Reichsgesetze berufen wollen, deren Gültigkeit jedoch nach Auflösung des Reichsverbands allerdings angestritten werden könnte, und namentlich in Beziehung auf die Religions-Verhältnisse auch wirklich angefochten worden ist, so müssen Sie mir doch wenigstens zugestehen, daß selbst nach jenen Reichsgesetzen eine herrschende Religion bestehen konnte, und daß es in den alten deutschen Reichsländern nicht gewöhnlich war, den drei verschiedenen Confessionen ganz gleiche bürgerliche und politische Rechte zuzugestehen.

Eukr. Darin haben Sie Recht.

Euf. Warum hat man also auf die Staats-Religion Verzicht geleistet, welche so unendliche Vorzüge hat? Vorzüge, die von den größten Staatsmännern des Alterthums und der neuern Zeiten von Cicero, Tacitus, wie von Hugo Grotius, Sully, Puffendorf, Hume, Necker und Pitt so beredt und überzeugend entwickelt worden sind.

Eukr. Sully so viel ich weiß, verlangt nur, man soll keine neue Religion im Staat aufkommen lassen.

Euseb. Sein ganzes Streben gieng aber dahin, den Protestantismus allgemein zu machen, denn dieses war der Hauptgedanke, der seiner christlichen Republik zum Grunde lag. Puffendorf warnt in seiner Abhandlung de habitu religionis ad vitam civilem vor allen Religionsgenossen, die von einer auswärtigen Macht abhängen.

Eukr. Also wohl auch vor den Ordensgeistlichen, die unter einem fremden Obern stehen?

Euf. Necker in dem vortrefflichen Werk de l'importance des opinions religieuses behauptet, auf die wichtigsten Gründe und Zeugnisse gestützt, daß eine Volks-Religion und öffentlicher Kultus die stärksten Belobungsmittel des Patriotismus sind. Er sagt sehr richtig: Il est à désirer, que

les citoyens unis par les mêmes lois, et par le même interêt politique, le soient encore par un même culte, afinque le saint noeud de la réligion les embrasse tous d'une égale manière, et que les principes de l'éducation s'entretiennent et se fortifient par l'autorité de l'exemple. Der unſterbliche Pitt bewies im Jahre 1787 in einer weitläufigen Rede, daß zwiſchen bürgerlicher und politiſcher Duldung ein großer Unterſchied ſey. Jene gab er zu, dieſe aber, oder die Theilnahme an den Staatsämtern wollte er nur den Genoſſen der Staats-Religion bewilligen. Der Staat, ſagt er, hat das Recht, den politiſchen Einfluß jeder kirchlichen Geſellſchaft zu beſtimmen. In England iſt die Ausſchließung der Katholiken verfaſſungsmäßig; die Verfaſſung umſtoſſen, alle Verhältniſſe umwandeln, iſt ein großes politiſches Wageſtück. Erwägen Sie außerdem noch, daß die Gleichſtellung der Confeſſionen, wie Möſer, Schleiermacher, Schwarz, Schlegel, Benzenberg, Luden und andere z. B. der ungenannte Verfaſſer der adresse aux églises francaises des états prussiens (Berlin 1814.) ſehr richtig bemerkt haben, zum Indifferentismus führt, und dem Staate eines der ſchönſten Mittel raubt, die Bürger für den Staat zu erziehen. Wäre dieſe Gleichſtellung wirklich ein Produkt der Aufklärung, ſo würde ſie in Europa

früher Statt gefunden haben, als in Nord-Amerika. —

Eukr. Wie wollen sie aber Religions-Einheit in unsern so zusammengesetzten Staaten erhalten? Auch Baiern ist ein Aggregat von Ländern, von welchen einige rein katholisch, andere rein evangelisch waren. Hier war es also eine offenbare Unmöglichkeit, eine Confession ausschließlich zu begünstigen, oder zur herrschenden zu machen.

Eus. Wohl, so mußte man das Provinzial-System in aller Schärfe und Abgeschiedenheit auch in Bezug auf Religion durchführen.

Eukr. Dieses wäre gegen den Grundsatz der Einheit gewesen.

Eus. Ist denn die politische Gleichstellung der Confessionen nicht eben so sehr diesem Grundsatz der Einheit entgegen? Wenn Sie aber schon Gleichstellung einführen wollten, warum beschränkten Sie dieselbe auf die bisher in Deutschland bestandenen christlichen Confessionen?

Eukr. Eben weil sie bisher in den deutschen Ländern eingeführt gewesen waren. Ueberdas kann Ihnen ja nicht unbekannt seyn, daß der gegenwärtige Zustand der Israeliten einer solchen allgemeinen Gleichstellung, wie Sie zu verlangen scheinen,

Schwierigkeiten entgegensetzt, die man bisher noch nicht überwinden konnte.

Eus. Ja wohl weiß ich, daß, wenn es uns nicht bald gelingt, die Juden zu reformiren, sie im nächsten halben Jahrhundert uns Christen reformiren werden. Doch davon wollten wir eigentlich nicht sprechen. Ich sehe leider ein, daß nach den bestehenden Verhältnissen die Grundbestimmung des Religions-Edikts nicht wohl anders gefaßt werden konnte. Ich habe daher in Bezug auf diesen Gegenstand nur noch eine Bemerkung zu machen, nämlich diese, daß jede Confession in sich abgeschlossen seyn, und auf unveränderlichen Grundlagen beruhen muß.

Eukr. Die Dogmen soll und kann der Staat nicht untersuchen.

Eus. Das nicht, aber jede Confession muß eine Kirche oder sichtbare Gemeinde bilden.

Eukr. Sie wollen vermuthlich darauf anspielen, daß viele, selbst protestantische Schriftsteller, z. B. Locke, Puffendorf, Senkenberg, Lessing, Schrökh, Trembley, Stopfer, Hegewisch, Johannes Müller, Woltmann, Fichte, Buchholz, Daub, Boll, von Cöln, Marheineke, Thieß, Lehmann, Stäudlin, Schleiermacher, und andere öffentlich behaupteten, es bestehe keine protestantische Kirche mehr.

Auch Pascal, Fenelon, Raynal, Voltaire, Gregoire und andere katholische Schriftsteller, welche den Protestanten gewiß nicht gehäßig waren, haben ebendasselbe behauptet, und die einsichtsvollern protestantischen Theologen dringen jetzt eben wegen der Gefahr der gänzlichen Auflösung, die ihrer Kirche droht, auf die Aufstellung kirchlicher Oberhäupter.

Eukr. Ich will ihnen aufrichtig meine Ansichten über die Rechte der Staatsgewalt in Ansehung der verschiedenen Confessionen darstellen. Diese Rechte können nun auf das Prinzip der allgemeinen Gewissensfreiheit gegründet seyn, welches wir darum als die Basis annehmen müssen, weil es gleich im ersten Paragraph des Edikts und auch in der Verfassungs-Urkunde selbst als allgemeiner Grundsatz vorangestellt, und von solcher Wichtigkeit ist, daß sich aus demselben alle Fragen und Anstände, welche in Bezug auf Staat und Kirche erhoben werden können, ohne Anstoß beantworten lassen. Wir haben also nicht nöthig, uns hier auf das weite Feld der Speculation zu begeben.

Eus. Dabei wäre allerdings viel gewonnen, denn in den Religions-Verhältnissen mehr als in allen andern, ist es nothwendig, von bestimmten Prinzipien auszugehen.

Eukr. Mit dem Grundsatz der allgemeinen Gewissensfreiheit sind nach meiner Ansicht folgende Sätze unzertrennlich verbunden:

1) Staat und Kirche, Thron und Altar sind nicht Eins, sondern getrennt. Der Fürst als Mitglied einer Glaubens-Gemeinde kann nicht das kirchliche Oberhaupt aller Confessionen seyn, aber er ist der höchste Beschützer aller Kirchen-Gemeinden, als Körperschaften betrachtet.

2) Die Staatsgewalt ist unabhängig von der geistlichen Gewalt, so wie auch jede Confession in Bezug auf ihren religiösen Zweck unabhängig vom Staat ist.

3) Die Mitglieder der Glaubens-Gemeinden, wenn gleich ihres Gewissens halber Niemand verantwortlich, sind jedoch als Staatsbürger, den Staatsgesetzen unterworfen. Da wo der religiöse Zweck in's äussere Leben tritt, oder mit andern Worten in Bezug auf die äussern Mittel der Ausführung jenes Zweckes sind die Glaubensgenossen von der weltlichen Gewalt abhängig, indem der Staat das Recht nicht aufgeben kann, seine Gesetze vor jeder Verletzung zu bewahren.

4) Die geistliche Gewalt steht demnach mit der weltlichen nicht in gleichen Verhältnissen; in Ansehung des angenommenen Dogma ist sie un-

umschränkt, aber in Rücksicht auf die Mittel zur Erreichung des religiösen Zweckes ist sie vom Staat abhängig, weil diese Mittel wesentlich dem Zweck der gesellschaftlichen Ordnung untergeben seyn müssen. Daher das Recht des Staats, den Anwachs der Kirchengüter zu beschränken, dieselben zu besteuern, und im Nothfall einzuziehen, die Freistätte in den Kirchen und Klöstern aufzuheben, die geistlichen Personen in bürgerlichen Sachen den ordentlichen Gerichten zu unterwerfen, Inquisitions- und Nuntiatur-Gerichten den Eingang zu versagen, das Alter zur Ablegung der Kirchengelübde zu bestimmen, die Orden aufzuheben oder zu ändern, und die Ordens-Mitglieder der Gerichtsbarkeit auswärtiger Obern zu entziehen, die Pfründen ohne Dienstämter aufzuheben, die Verleihungsart der Pfründen zu ändern, von Ehebeschränkungen und Gelübden bürgerlich zu befreien, in Betreff des öffentlichen Gottesdienstes Anordnungen zu treffen, und die Bekanntmachung der Erlasse auswärtiger Kirchen-Behörden der Genehmigung zu unterwerfen ꝛc.

Diese Lehre, welche in unserm Religions-Edikt praktisch ausgeführt ist, entspricht auch dem bisherigen deutschen Kirchen-Recht vollkommen, und ist unter andern von dem Kaplan Joseph Scheill in seiner Abhandlung über das baierische Concordat (III. 27.) weitläufig ausgeführt worden.

Euf. Ganz richtig, Scheill sagt aber ausdrücklich, daß der Landesherr für die äußere Sicherheit der Kirche wachen dürfe und müsse. Daher hat er auch das Recht, über die ins äußere Leben hervortretenden Verletzungen der Kirche ein Wort mitzusprechen.

Eukr. Ebenfalls auch als höchster Beschützer der Kirchen-Gemeinde hat er das Recht, mit dem kirchlichen Oberhaupt über die Ausführung der Kirchenzwecke Verträge zu schließen.

Euf. Welches zwar einige neueste Schriftsteller in Zweifel ziehen wollten, doch ohne hinlänglichen Grund. Andere Tadler finden es anstößig, daß man nach denselben Grundsätzen mit dem Pabst unterhandelte, wie vor 300 Jahren, indem sie die Frage aufwerfen, ob denn seit drei Jahrhunderten der menschliche Verstand keine Fortschritte gemacht habe? Allerdings sind die menschlichen Einsichten fortgeschritten, aber die katholische Lehre ist in sich abgeschlossen, und keiner Veränderung fähig, daher kann man noch im Jahre 1818 mit dem Pabst unterhandeln, wie die deutschen Fürsten im XV. Jahrhundert, oder wie Franz I. mit Leo X. im Jahre 1516. Der Stoff bleibt derselbe, nur die Formen werden in unsern Tagen höhere Einsichten und reifere Ausbildung zeigen.

Eukr. Lassen wir das französische Concordat, dessen beide Unterzeichner einem und demselben Uebel unterlegen sind, und reden wir einen Augenblick von dem Unsrigen. Sie werden wohl im Ganzen sehr zufrieden damit seyn?

Eus. So zufrieden, daß ich nur eine einzige Bestimmung geändert wünschte, nämlich die Wahl der Bischöfe. Diese soll man, wie in der alten Kirche, dem Volk überlassen; dem König bleibe das Recht der Genehmigung oder Verweigerung, dem Pabst die kanonische Einsetzung. Dieses ist aber ein Gegenstand, über welchen ich, so wie über andere Punkte des Concordats ein andermal mit Ihnen zu sprechen wünsche. Für ietzt will ich nur das noch bemerken, daß der durch Opposition gegen den römischen Stuhl bekannte Frhr. v. Wessenberg im Jahre 1814 (Akten des Wiener Congr. IV. Bd. S. 299) selbst auf ein mit dem Pabst abzuschließendes Concordat den Antrag gemacht hat, und daß es folglich den Grundsätzen aufgeklärter Canonisten nicht widersprechen kann, ein Concordat mit dem Pabste zu schließen.

Eukr. Ich besorge überhaupt keine Kritik des Konkordats mehr, seitdem das Religions-Edikt vom Jahre 1809 durch die zweite Beilage der Verfassungs-Urkunde erneuert worden ist.

Euf. Ich habe doch einigen Unterschied wahrgenommen. Die Schlußbestimmung des Constitutions-Edikts ist neu, so wie auch die Verfügung des §. 18. Alles Uebrige ist zwar aus dem Edikt von 1809, von welchem jedoch die §§. 2. 3. 21. 27. 54. 60. 61. 67. 68. 70. 86. 91. 93. 94. gänzlich supprimirt worden sind. Ich bitte Sie übrigens, die Beylage zum Oppositionsblatt vom 24. Junius zu lesen, Sie werden darin reichen Stoff zum Nachdenken finden, unter andern das merkwürdige Eingeständniß, daß der katholische König von Baiern den Protestanten mehr Zutrauen und Rechte gewährt hat, als je ein protestantischer Fürst den Katholiken.

Achtes Gespräch.

Von der Preßfreiheit.

Samathrax, ein Gelehrter, Staatsrath Demetrius.

Samathrax. Es thut mir leid, daß unsere herrliche Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz über die Preßfreiheit eine so große Makel bekommen hat; denn dieses Gesetz erinnert nur zu lebhaft an die Amnestie-Dekrete, kraft deren man die vollste Vergessenheit proklamiren, und doch die Leute todtschießen ließ.

Demtr. Was bringt Sie denn so sehr gegen unser Edikt in Harnisch?

Sama. Es läßt sich gar nichts Gutes davon sagen; lieber hätte man alles beim Alten gelassen.

Dem. Sie scheinen wirklich die Vergleichung des neuen Edikts mit den frühern Verordnungen noch nicht versucht zu haben, sonst würden sie finden, daß die wenigen Veränderungen, die man machte, einigermassen zum Vortheil der Preßfreiheit gereichen. Der §. 1. und 4. sind ja wörtlich aus dem Eingang der Verordnung vom Jahre 1803 entlehnt, von welcher die Numern 1. 5. 6.

und 7. 10. den Paragraphen 5. 10. 12. und 3. des neuen Edikts entsprechen. Der §. 2. ist den Verordnungen von 1799 und 1806 gemäß. Neu sind nur die §§. 6. 7. 8. und 11. Sie sind theils mit dem Strafgesetzbuch in Beziehung gebracht, theils zur Vermeidung der Willkühr des Polizei-Verfahrens ausgesprochen worden, und der Nachsatz des §. 10. so wie auch der §. 11. enthalten gewiß zur Wahrung der Privat-Rechte zweckmäßige Bestimmungen.

Sam. Mir scheint im Gegentheil, man habe durchaus kein anderes Augenmerk dabei gehabt, als die Auflösung des bekannten ministeriellen Problems, wie man ohne ärgerliches Aufsehen und sogar mit einigem Schein der Liberalität einerseits alle unangenehmen Wahrheiten unterdrücken — andererseits dem Volk vormachen könne, daß ihm nichts Wichtiges vorenthalten werde.

Dem. Dieses ist eine sehr ungerechte Kritik, welche durch den Augenschein widerlegt wird. Geben Sie einmal im Einzelnen an, was Ihnen zu illiberal erscheint.

Sam. Sehr gern. Ist es z. B. nicht illiberal, daß Staatsdiener nicht über Gegenstände ihres Geschäftskreises schreiben dürfen?

Dem. Sie geben dem §. 3. eine viel zu weite Ausdehnung. Es heißt dort nur, die Staats-

diener sollen ihre Vorträge und Geschäftsarbeiten ohne besondere Erlaubniß nicht drucken lassen. Dieses ist doch eine sehr nothwendige Beschränkung, denn sonst würde bald alle Collegial-Ordnung aufhören, oder soll die Preßfreiheit vielleicht die Verletzung der pflichtmäßigen Amts-Verschwiegenheit begünstigen? Ausser diesem Verhältniß darf jeder Staatsdiener ungehindert über die Gegenstände seines Geschäftskreises schreiben. Es scheint, Sie haben die gesetzliche Bestimmung, die Sie anfechten, nicht recht gelesen. Oder wollen Sie jeden Staatsdiener ermächtigen, die Aktenstücke drucken zu lassen, zu welchen er nur vermöge seines Dienst-Verhältnisses den Zugang hat? Wollen Sie ihm erlauben, daß er die politischen und statistischen Notizen, die ihm in Bezug auf sein Amt anvertraut wurden, ohne Vorwissen der Regierung in's Ausland schicke? Dieses hat sicherlich noch keine vernünftige Regierung gestattet.

Sam. Auch in auswärtige Zeitschriften darf er nichts einschicken.

Dem. Wieder falsch; wohl darf er seine Aufsätze dort einrücken lassen, nur Notizen von der so eben erwähnten Art sind von dieser Erlaubniß ausgeschlossen. Es zeugt gewiß von Liberalität, daß unsere Regierung nicht überhaupt das Einsenden von Aufsätzen in fremde Blätter verboten hat; denn

es hat wahrlich nicht an Mißbräuchen gefehlt, welche diese Maßregel hätten herbeiführen können. Besonders das Morgenblatt war lange Zeit ein Magazin von irrigen und boshaften Nachrichten über Baiern.

Sam. Daran sind wir Gelehrte unschuldig; wir überlassen die Verantwortung darüber dem weiten Gewissen einer vom hysterischen Kitzel geplagten Unseligen. Sie mag sich darauf ausreden, daß es uns in Baiern überhaupt nicht gestattet ist, Selbstherausgeber periodischer Blätter ohne Censur zu seyn.

Dem. Auch dieses ist unrichtig; Jedem ist erlaubt, eine Zeitschrift in Baiern ohne Censur herauszugeben; nur politische und statistische Journale sind der Censur unterworfen, welche, wie allgemein bekannt, nichts weniger als zu streng ist.

Sam. Das ist freilich anders, als ich meinte, ich gestehe Ihnen, daß ich das Edikt selbst gar nicht gelesen habe, sondern nur die Beurtheilung im Oppositions-Blatt und in dem ersten Heft der Wage, die ich jetzt allerdings zum Theil für ungegründet erklären muß. Richtig ist aber doch, daß die Zeitungen ganz in den Händen des Ministeriums sind.

Dem. Ich möchte lieber sagen, sie seyen es zu wenig; denn ich finde bei den wichtigsten baie-

rischen Zeitungen lauter dem Ministerium, ja der Nation selbst fremde Redacteurs.

Sam. Die Baiern müssen eben erst die Kunst noch lernen, gute Zeitungen zu schreiben.

Dem. Wenn sie die große Wichtigkeit davon einsähen, würden sie sich vielleicht auch zu diesem Zweig der Schriftstellerei ausbilden, in welcher unter andern unser talentvoller Sendtner noch viel Ausgezeichnetes leisten kann, wenn er gehörige Unterstützung findet.

Sam. Was sagen Sie zu folgender, auf die Zeitungs-Censur passenden, Bemerkung der Frau von Staël (in den Considérations sur la révolution française): „Wenn man den Ministern die Censur der Zeitungen überläßt, so räumt man ihnen nicht bloß eine negative, sondern eine wahrhaft positive Gewalt ein. Denn man giebt ihnen dadurch die ganze Redaction in die Hände, folglich verbieten sie nicht bloß, sie befehlen auch zugleich, und zwar sowohl geradezu durch ihre halbofficielle Artikel, als auch mittelbar durch ihr Tonangeben. Auf solche Art wird die Wohlthat der Publicität eine Geißel für das Volk; die öffentliche Meinung wird verfälscht, und die schöne Erfindung der Druckerei wird ein Mittel mehr für den Despotismus, wie alle geselligen Erfindungen, deren man sich nicht für die Freiheit bedient. Je-

der kann nun von dem Ministerium öffentlich angegriffen werden, ohne sich vertheidigen zu dürfen; denn seine Vertheidigung wird nicht aufgenommen.

Dem. In diesen Bemerkungen liegt viel Wahres; nur paßt es nicht ganz auf unsere Sitten. Wir haben keinen Centralpunkt, wie Paris, dessen Zeitungen die öffentliche Stimmung lenken. Wir haben keine Minister, welche sich mit Redaction von Zeitungs-Artikeln befassen, oder vermittelst der Zeitungen sogar gegen Individuen wirken. Endlich ist unser Publikum nicht so empfänglich für diese Lectüre, wie das französische.

Sam. Nur Ihren ersten Grund lasse ich gelten, keineswegs aber die übrigen. Wir wollen einmal sehen, wenn die Stände-Versammlung im Gange ist, und allenfalls gegen die Ministerien in Opposition tritt, was dann die Minister thun werden, und ob sie nicht die Censur der Zeitungen benützen, theils um den gegen sie gerichteten Beschuldigungen die Publicität zu verwehren, theils um die Oppositions-Männer persönlich anzugreifen.

Dem. Ein solches Verfahren würde den Ministern selbst am schädlichsten seyn.

Sam. So lange sie die Gewalt in Händen haben, werden sie sich aller Mittel bedienen, die dem Gewaltigen zu Gebot stehen.

Dem. Rechnen Sie denn für nichts die durch rege gemachte Aufmerksamkeit des Königs und der Besseren? — Wird es je möglich seyn, öffentlich zu unterdrücken, was öffentlich verhandelt worden?

Sam. Es ist gut, wenn diese Unterdrückung unmöglich ist; denn nur durch die Preßfreiheit können die Stände auf die öffentliche Meinung wirken. Ohne sie sind 100 Deputirte nur 100 Individuen, mit ihr aber sind sie eine Macht. Verbieten sie den Ständen, ihre Verhandlungen drucken zu lassen, so machen sie aus ihnen ein unedles Werkzeug des Despotismus; denn unvollkommen eingerichtete Stände-Versammlungen werden wie die dienstbaren Parlamente in England und der knechtische Senat in Frankreich in der Nachgiebigkeit weiter gehen, als jeder Minister.

Dem. Davon ist ja nie die Rede gewesen, daß die Verhandlungen der Stände nicht gedruckt werden sollen. Das aber kann die Regierung doch nicht zugeben, daß man gegen sie die Stände und das Volk aufhetze, oder daß man die Stände-Versammlung dazu mißbrauche, um Unordnung und Unruhe in die Staats-Angelegenheiten zu bringen.

Sam. Einverstanden; nur soll nicht jeder Minister glauben, er selbst sey die Regierung, oder

es sey Staatsverrath, wenn man ihn angreift; und diese Sprache werden wir noch oft hören, bis endlich die Erfahrung gelehrt haben wird, daß bei eingeführter Oeffentlichkeit des Staatslebens alle unfähigen Minister gleichsam nach mechanischen Gesetzen aus der Staats-Maschiene hinausgeworfen werden.

Dem. Dabei kann die Regierung nur gewinnen; denn diese muß von nun an mit dem Volk in beständiger Wechselwirkung leben, indem sie in der öffentlichen Meinung ihre größte Macht findet. Es liegt ihr also selbst daran, von derselben fortwährende Kenntniß zu haben, andrerseits muß auch sie wieder das Volk von eigner Meinung unterrichten. Auf solche Art kömmt eine vernünftige Preßfreiheit beiden Theilen zu Statten.

Sam. Vorzüglich auch dadurch, daß sie der Regierung Mittel verschafft, von den Talenten der Schriftsteller, die ihr brauchbar sind, Nutzen zu ziehen, und talentvollen, ihre Kraft fühlenden Menschen Aufmerksamkeit zu schenken. Aber Eins ist mir noch sehr anstößig in dem Edikt, nämlich die große Gewalt, welche der Polizei in diesem Bezug gelassen ist. Sie kann nämlich die Buchhändler, Antiquare, Leih- und Lesebibliotheken-Inhaber u. s. w. wegen der oft unmöglichen Vorlegung der Kataloge ganz nach Willkühr behandeln; über-

das kann sie jede neue Druckschrift unter irgend einem Vorwand in Beschlag nehmen, und dadurch dem Verfasser oder Verleger großen Schaden zufügen, der ihm nie wieder ersetzt wird.

Dem. Die Polizei darf nur in dem Fall den Beschlag einer Schrift verfügen, wenn durch dieselbe die Ruhe, Ordnung oder Sittlichkeit bedroht, oder ein bestehendes Strafgesetz übertreten wird.

Sam. Dabei bitte ich Sie, nur Folgendes zu bedenken: erstlich, daß hierzu mehr Kenntniß gehört, als mancher Polizeibeamte besitzt; zweitens, daß man alles, was man will, zur Polizei-Uebertretung stempeln kann. Drittens endlich, daß es dem wahrhaft gefährlichen Schriftsteller sehr leicht ist, versteckte Ausfälle zu machen, die man nicht einmal bestrafen kann, wenn man sie auch entdeckt hat. Ich will Ihnen ein Beispiel davon erzählen. Zur Zeit des Napoleonischen Preßzwangs in Deutschland gab ein sächsischer Buchhändler einen Kalender für die Jugend heraus, in welchem bei jedem Monatstag irgend ein berühmter Name angeführt war. Im Jänner z. B. waren alle Staatengründer, im Februar alle Helden, im März alle wohlthätigen Fürsten u. s. w. genannt. Von Napoleon geschah dabei nirgends Erwähnung. Im Dezember-Monate, wo die Wütriche und Räuber figurirten, lauteten die letzten zwei Artikel folgen-

dermaſſen: 30. Dec. Schinderhannes, 31. Dec. — — — Wer konnte was dagegen ſagen? und doch war der Angriff Jedermann verſtändlich.

Dem. Was wollen Sie mit dieſem Beiſpiel beweiſen?

Sam. Beweiſen nichts, aber Sie aufmerkſam machen auf die Unmöglichkeit, die Preſſe in der gewünſchten Abhängigkeit zu erhalten. Warum nun bei dieſer längſt anerkannten Unzulänglichkeit der beſchränkenden Geſetze, Polizei und Publikum plagen? Zudem iſt die Inſtanzenfolge, in welcher die Gewalt der Polizeibehörde ausgeübt wird, unpaſſend; denn die Behörden, an welche recurrirt werden ſoll, werden in den meiſten Fällen gerade die angeprieſenen ſeyn.

Dem. Dieß iſt leider eine Angelegenheit, worüber ſchon unzählige Vorſchläge gemacht worden ſind, aber noch kein ganz genügender. Sehen Sie unterdeſſen das Edikt als die Grundlage zu einem beſſern Geſetz an; es iſt ſchon damit viel gewonnen, daß wir feſte Beſtimmungen über dieſen wichtigen Gegenſtand haben.

Sam. Wir hatten ſie ſchon zum Theil, und ich bekenne Ihnen offenherzig, daß die Gelehrten mit dem neuen Edikt nicht zufrieden ſind. Unter Kaiſer Joſeph, der doch ſchon beinahe 30 Jahre

todt ist, war es in diesem Punkt viel besser, und wir finden nicht, daß es zu Oesterreichs Schaden war. Wir leiden nun billig den Vorwurf, daß wir im XIX. Jahrhunderte noch nicht so weit gekommen sind, als Oesterreich schon im XVIII. gewesen. — Doch genug davon; ich muß Sie jetzt noch um Nachweisung der übrigen Quellen des vierten Titels der Verfassungs-Urkunde bitten, da sie mir bereits angegeben haben, aus welchen früheren Gesetzen das Edikt über die Preßfreiheit geschöpft worden ist.

Dem. Der §. 1. — 5. des ersten Titels ist ein Auszug aus dem Edikt über das Indigenat, und dieses Edikt selbst stimmt mit dem frühern auf nachfolgende Art überein. Nur der §. 14. des neuen Edikts ist neu, und durch die deutsche Bundesacte bedingt, die andern sind gleichlautend mit den Bestimmungen vom 6. Jan. 1812; nämlich §. 1. entspricht dem Art. I. und II. §§. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 15. 16. 17. 18. 19. den Art. III. IV. V. VI. XIV. XII. und XIII. XIV. VII. XXVIII. XXXV. XLI. XL. XLIII. XLIV. XLV. XLVI. (nur ist hier und da etwas in andern Ausdrücken gefaßt, oder schärfer unterschieden, wie die Vergleichung zeigt). Die Bestimmung, daß nur Inländer oder im Staat Ansässige Staatsämter bekleiden können, ist in der

Constitution von 1808. I. Titel §. VII. noch strenger ausgesprochen gewesen. Der §. 6. des IV. Titels der neuen Verfassungs-Urkunde ist aus der Constitution von 1808 Titel I. §. III., der §. 7. aus dem Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 28. Jul. 1808, §. 86., der §. 8. aus der Constitution 1808. Titel I. §. VII. und Titel V. §. IV. mit einem Zusatz aus der Verordnung vom 14. August 1815. Der §. 9. ist ein Auszug aus dem anderwärts verglichenen Religions-Edikt. Der §. 10. aus dem Titel I. §. VI. der Constitution 1808. Der §. 11. die Preßfreiheit betreffend ist oben bereits nachgewiesen, der §. 12. ist aus dem Art. 3. des Conscriptions-Gesetzes vom 18. Jun. 1812. und aus dem §. 37. der organischen Verordnung über die National-Garde vom 6. Jul. 1809. entnommen, der §. 13. aus der Constitution von 1808. Titel I. §. V. der §. 14. ist neu, nach den Bestimmungen der deutschen Bundesacte. Der Schluß dieses §. ist übrigens auch im neuen Edikt über das Indigenat §. 10. enthalten.

Neuntes Gespräch.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

Eumenes, ein Mediatisirter, Arist.

Eumenes. Endlich treffe ich einmal auf einen billigen und partheylosen Mann, mit dem ich freimüthig sprechen darf, ohne gleich der Widersetzlichkeit beschuldigt zu werden. Finden Sie nicht, daß man uns mit Ungerechtigkeit behandelt? Ich rede nicht von den ehemaligen reichsständischen Fürsten und Grafen, denn bei diesen heißt es: Gloria in excelsis, sondern von den Reichsunmittelbaren, die keine Reichsstände sind; unser hat man erst bei dem: Domine non sum dignus gedacht.

Arist. Ich habe die Beschwerden gelesen, die Sie bei der Bundes-Versammlung übergeben haben; allein mir scheint, daß Sie ein wenig zu frühzeitig damit ausgerückt sind. Hätten sie doch erst die Ergänzung und Auslegung der Verfassungs-Urkunde erwartet.

Eum. Man hat uns auf die erste Vorstellung keine Antwort gegeben, und darum übergaben wir die zweite zugleich bei dem Bundestag.

Arist. Dadurch werden Sie sich in der öffentlichen Meinung schaden, welche Ihnen, so lange man Sie unschuldig leidend, und dabei mit Würde handelnd sieht, niemals ungünstig seyn kann.

Eum. Was hätten wir also thun sollen?

Arist. Nachgeben in dem, was nicht zu ändern ist, staatsrechtliche Verhältnisse nicht nach privatrechtlichen Grundsätzen bemessen, und vor allem mit der Regierung sich nicht in offenbaren Gegensatz stellen.

Eum. Die Regierung aber hat uns zu wehe gethan, da sie uns von den ehemals reichsständischen Unmittelbaren abgesondert hat, denen sie doch auch nicht geben konnte, was sie verloren haben, die daher nie ganz zufrieden seyn werden.

Arist. Sie werden doch selbst einsehen, daß die Regierung die Anomalie, welche durch das besondere Verhältniß der Mediatisirten, und durch die Vorschrift der rheinischen so wie der deutschen Bundesacte in dem innern Staatsrecht der deutschen Bundes-Staaten entstanden ist, nicht ausdehnend, sondern vielmehr beschränkend behandeln mußte.

Eum. Ich sehe hierin keine Anomalie, Sie müßten denn allen Adel verwerfen wollen.

Arist. Davon bin ich weit entfernt; aber um Ihnen diese Anomalie bemerklich zu machen, muß ich etwas weit ausholen. Dem Institut der erblichen Monarchie entspricht vollkommen das Institut des Erbadels. Dieß bedarf keines Beweises, und ist mehr anerkannt, als von allen Seiten beleuchtet. Zur Wesenheit der beschränkten Monarchie gehören die dauernden Staats-Einrichtungen, durch welche die aus dem Zufall der Geburt (als dem Prinzip der Erblichkeit) entstehenden Gefahren beseitiget werden. Man hat bisher immer nur von der Beschränkung der Fürsten gesprochen. Es liegt aber ganz im Geiste der constitutionellen Monarchie, daß so wie der minder gute Fürst, so auch der minder taugliche Edelmann durch feststehende Gesetze verhindert sey, den Zufall der Geburt für die Gesammtheit schädlich zu machen.

Eum. Dagegen kann man mit Billigkeit nichts einwenden, aber zu was wollen Sie den Adel beschränkt wissen?

Arist. Darin, daß, wie in England, nur die Familienhäupter die Adelsrechte ausüben sollen, wie dieses auch unsere Verfassung zum Theil festgesetzt hat. Es hat die gute Folge, daß der Adel, ohne die Kraft zu verlieren, die ihm nöthig ist, zwischen dem Thron und dem Volk eine nützliche und ganz eigentlich conservatorische Mittelgewalt

zu bilden, doch nicht Macht genug erlangt, um entweder die königliche Gewalt zum Nachtheil des Volks, oder die Rechte des Volks zum Nachtheil des Königthums zu erheben. Eine so beschränkte Einrichtung des Adels wird einerseits die Eifersucht vermindern, und andrerseits doch der Nacheiferung Reitzmittel genug gewähren. Sie wird alle Vortheile des Adels haben, ohne von seinen Nachtheilen begleitet zu seyn.

Eum. Was heißen Sie Nachtheile des Adels? Doch nicht das, daß die Nachkommen für die Verdienste ihrer Ahnen belohnt werden. Sie kennen, was Cicero sagt: Omnes boni semper nobilitati favemus, et quia utile est rei publicae, nobiles homines esse dignos majoribus suis, et quia valet apud nos clarorum hominum et bene de republica meritorum, etiam mortuorum, und Rousseau: s'il est orgueil pardonnable après celui qui se tire du merite personnel, c'est celui qui se tire de la naissance.

Arist. Wenn die Familien, aus welchen seit einer Reihe von Jahren verdienstvolle Männer hervorgegangen sind, (hätten wir deren nur recht viele in Baiern) eine allgemeine Schätzung genießen, und schon ihr Name als Auszeichnung gilt, so ist dieses ein Vorurtheil im guten Sinne des Wortes, und kann nicht anders als nützlich wirken,

daher auch in Frankreich das Sprichwort entstanden: noblesse oblige. Die alten Völker, welche dem Sohne jederzeit den Namen des Vaters beisetzten, thaten dieses nicht ohne Ursache, und wenn wir im Homer lesen, Odysseus der Sohn des Laertes, Telemachos der Sohn des Odysseus; Achilles Sohn des Peleus, Neoptolemos Sohn des Achilles, so erfreuen wir uns des Ruhms, welchen edle Ahnen geben; wir finden ihn der Vernunft nicht widersprechend, weil er auf schönen historischen Erinnerungen beruht, und Jedem zu Theil werden kann, der auch sonst keinen Titel hat, so wie bei den Römern auch ein Plebeier Nobilis seyn, und bei unsern Vätern auch ein Unadelicher den Titel: edler Herr führen konnte. In allen Zeiten war es gewöhnlich, große Verdienste durch persönliche Auszeichnungen zu belohnen, die Stammväter unserer altadelichen Familien wurden auf dem Schlachtfelde zu Rittern geschlagen, oder für andere nützliche Handlungen mit Gütern belehnt. Nach diesem, auch von der Verfassungs-Urkunde bestätigten, Gebrauch kann man bei uns Pair des Reichs werden, ohne von einer alten Familie abzustammen. Es ist dieses um so billiger, als nicht alle Abkömmlinge edler Familien selbst edel sind. Erinnern Sie Sich der schönen Verse:

On fait cas d'un coursier, qui fier et plein
de coeur
Fait paraitre en courant sa bouillante vigueur,
Qui jamais ne se lasse, et qui dans la carrière
S'est couvert mille fois d'une noble poussière;
Mais la posterité d'Alfane et de Bayard,
Quand ce n'est qu'une rosse, est vendue au
hasard.

Dieſe Verſe, die man jetzt vielleicht als revolu-zionär ausgeben würde, hat Boileau unter den Augen Luwigs XIV. gemacht. Sie ſind wie viele andere bekannte Stellen alter und neuer Klaſſiker nicht gegen den Adel, ſondern nur gegen den Mißbrauch desſelben gerichtet, und man thut der neuen Philoſophie, welche hierin nur Wiederholung der alten iſt, unrecht, wenn man ihr Verfolgung des Adels vorwirft.

Eum. Allen Philoſophen der neuern Schulen würden Sie doch in ihren Behauptungen über den Adel nicht beiſtimmen.

Ariſt. Keineswegs; es giebt ſolche, die viel zu weit gehen; allein an dieſen fehlte es auch auf der andern Seite nicht. Erlauben Sie mir noch die Bemerkung, daß bei den Adelichen allgemein das Verdienſt, das ſie ſich erworben haben, für größer gilt, als ihr Adel. Türenne, Fenelon, Büffon, Montesquieu werden nie nach ihrem Adels-

Prädikat genannt, man würde ausgelacht werden, wenn man sagen wollte: der Herr von Fenelon, der Herr Graf von Büffon, der Herr Baron von Montesquieu. So wie vor Kurzem noch der Titel den Menschen hob, so muß jetzt umgekehrt der Mensch den Titel heben.

Eum. Nun werden Sie mir bald sagen können, worin Sie die Anomalie finden, welche durch die Vorschriften der rheinischen und der deutschen Bundesacte in unserm innern Staatsrecht entstanden seyn soll.

Arist. Allerdings. Sie ist eine unvermeidliche Folge der äussern Umstände, und besteht darin, daß wir eine Klasse von Staatsbürgern aufnehmen mußten, die uns eben so wenig zu Mitbürgern zu haben wünschen, als wir sie, nämlich die sogenannten Mediatisirten. Die rheinische Bundesacte ist an diesem Unheil Schuld, durch sie wurden so viele Fürsten, Grafen und Herren, welche zuvor unmittelbar unter Kaiser und Reich gestanden waren, in einen Zustand versetzt, welcher weder ihnen, noch ihren neuen Landesherren angenehm seyn konnte, weil er jedem von beiden Theilen weniger Rechte gab, als ihm anstanden. Der Wiener Congreß, welchem es gegeben war, alle Unbilden einer zerstörenden Kriegszeit auszugleichen, hätte auch diesem Mißstand leicht abhel-

fen können, wenn er die an Deutschland zurück e-
fallene Entschädigungs-Masse vor Allem zum Be-
sten derjenigen verwendet hätte, welche als Opfer
des Kriegsdranges gefallen waren. Er hat anders
verfügt, und die deutsche Bundesacte hat in die-
sem Punkt alle Verfügungen der rheinischen bestä-
tiget, den Mediatisirten aber dadurch zu helfen
geglaubt, daß sie ihnen einige Vorrechte gegeben
hat, die sie während des Rheinbundes nicht be-
saßen. Wir haben also jetzt kraft dieser nicht
staatsrechtlichen, sondern völkerrechtlichen Bestim-
mung Entschädigte, die nicht entschädigt, Fürsten,
die keine Herren, Staatsbürger, die keine Staats-
bürger sind, sondern ihr Interesse ausserhalb des
Staates haben, und Regierungen, die nicht feudal
und nicht populär sind, aber beides zugleich seyn
wollen. Die Mediatisirten sind unzufrieden, weil
man ihnen nicht geben konnte, was sie verloren
haben; die Landesherren sind es, weil sie durch die
Mediatisirten an ihrer Regierungsgewalt gelähmt
werden; die Unterthanen endlich sind es, weil der
große Grundsatz der Gleichheit von dem Gesetz
verletzt ist, und ein Stand von Privilegirtesten
eben so verfassungsmäßig als verfassungswidrig be-
steht. Eine aufgedrungene privilegirteste Klasse,
welche selbst diese Privilegien nicht wünscht, wo-
durch sie Jedermann beengt, sondern welche nach

ihren vorigen Zustand unaufhörlich zurückstrebt, ist gewiß eine Anomalie zu nennen. Was sollen nun die deutschen Regierungen thun? Kann man billig von ihnen fodern, daß sie die Rechte der Mediatisirten ausdehnen, und den gerechten Unwillen des Volks vermehren sollen, auf welches jederzeit die Last doppelt drückt, die man den Privilegirten abnimmt? Können Sie selbst wünschen, dem Volk in so gehässigem Lichte zu erscheinen?

Eum. Gewiß nicht; aber es bleibt doch immer hart für uns, daß wir für unsern empfindlichen Verlust, den wir durch den so sehr verminderten Werth unsers Eigenthums gelitten haben, keine Entschädigung erhalten sollen. Die Zeitgenossen müssen uns doch das Zeugniß geben, daß wir beharrlich bis ans Ende unserer Tage zusammenhielten, und daß nicht Einer unter uns war, der durch den Untergang des Andern seine Existenz zu erhalten suchte, wie es davon doch Beyspiele im deutschen Reiche gab.

Arist. Ihren Verlust theilen Sie mit so vielen andern Opfern der neuen Zeit, und gewiß wird die Regierung, wenn Sie sich aufrichtig an dieselbe anschließen, alle Mittel anwenden, die ihr zu Gebote stehen, um Ihre Lage zu verbessern.

Mögen Sie so wenig, als das ganze baierische Volk je vergessen, daß es nicht in der Macht der baierischen Regierung stand, weder die Ihnen widerfahrnen Unbilden zu verhindern, noch die Ihnen ertheilten Vorrechte zu tilgen.

Zehntes Gespräch.

Von der Dienst-Pragmatik.

Nikias, ein Staatsdiener, Protagoras, ein Privatmann.

Protag. Seit ich das constitutionelle Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener gelesen habe, preise ich mich neuerdings glücklich, kein Staatsdiener zu seyn. Einer solchen Abhängigkeit und Willkühr möchte ich mich nicht unterwerfen.

Nik. Es scheint, daß Sie die vielen Wohlthaten dieses Edikts nicht anerkennen wollen. Hat man denn in irgend einem Staat besser für die Staatsdiener gesorgt, als bei uns?

Prot. Das weiß ich nicht, aber gewiß ist es, daß wenn in andern Staaten die Besoldungen und Pensionen vielleicht geringer sind, doch die Achtung für die Privatverhältnisse der Beamten größer ist.

Nik. Worin finden Sie diese Achtung verletzt?

Prot. Hauptsächlich durch drei Bestimmungen: die erste, daß man, wie und wenn es der Regierung beliebt, quiescirt werden kann, und dabei $\frac{3}{10}$ seines Gehalts verliert; die zweite, daß

man als Quiescent keinen ruhigen Augenblick hat, weil man immer fürchten muß, aus bloß finanziellen Rücksichten reaktivirt zu werden; die dritte, daß die aktiven Staatsdiener unaufhörlich Gefahr laufen, sich von einer Gränze des Reichs bis an die andere geworfen zu sehen.

Nik. So etwas geschieht nur in einzelnen Fällen.

Prot. Aber nichts weniger als selten, und es ist übel genug, daß es gesetzlich geschehen darf. Haben die Minister nicht dadurch das Mittel in Händen, ihre Untergebenen zu ihren Sklaven zu machen, sie nach Willkühr zu bedrohen, oder zu züchtigen, und dafür ihre Lieblinge und Anhänger zu schonen oder zu begünstigen?

Nik. Manchmal mag dergleichen wohl geschehen seyn; aber die Quiescirung kann, wenn sie nicht selbst begehrt wird, nur in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung Statt finden. Auch behält jeder Justizdiener in diesem Fall seinen Gesammtgehalt, und das sind doch zwei sehr heilsame Bestimmungen. Was die Reaktivirungen und Versetzungen betrift, so liegt freilich einige Härte darin, ich habe jedoch nie Beschwerden darüber gehört.

Prot. Sie können sie gedruckt lesen, und ich hoffe, daß die gerügten Stellen des Edikts, welche

mit der im Geiste der Constitution liegenden Beschränkung des Ministerial-Despotismus unvereinbar sind, in der Folge abgeändert werden.

Nik. Dieses dürfte wohl überflüssig seyn, wenn die Stände jedesmal, so oft ihnen ein Fall solcher Minister-Willkühr vorkömmt, beschwerende Anzeige davon machen.

Prot. Darauf möchte ich mich eben nicht verlassen; denn einerseits ist ein weiter Weg von der Mißbilligung bis zur offiziellen Beschwerdeführung, andererseits wird es in den meisten Fällen schwer halten, die Ueberschreitung der Constitution bestimmt nachzuweisen. Es ist aber ausserdem noch ein Punkt in dem Edikt, welcher einen übeln Eindruck im Publikum hervorgebracht hat, nämlich die Degradirung oder Dienstentlassung nach dreimaliger fruchtloser Disciplinar-Strafe.

Nik. Diese Verfügung ist aus dem neuen Strafgesetzbuch entlehnt.

Prot. Das ist eben kein Lob.

Nik. Sie scheint mir nicht unbillig, weil das vierte Betretenlassen auf Unfleiß oder Unsittlichkeit nach dreimaliger Disciplinar-Strafe doch eine gewisse Unverbesserlichkeit anzeigt, welche zur fernern Dienstleistung unfähig macht, und zwar um so mehr, als dem Bedrohten die Folgen der

abermaligen Uebertretung ja zum voraus bekannt sind.

Prot. Ich vermisse mehrere Bestimmungen dabei, welche hier nicht hätten fehlen sollen, z. B. was eigentlich unter Unsittlichkeit verstanden ist? warum die Unsittlichkeit, in so fern sie sich nicht in Vergehen oder Verbrechen äussert, mit Dienstverlust bestraft wird? was man unter vorgesetzte Amtsbehörde versteht? wie der Staatsdiener hierbei vor aller Willkühr seiner Obern geschützt werden kann?

Nik. Die Verfügung, daß die dritte Disciplinar-Strafe nur durch das Ministerium verhängt werden kann, gewährt einige Sicherheit für den Sträfling; daß aber ein Staatsdiener, der ein unsittliches Leben führt, vom Dienst entfernt werden könne, wenn er sich auch kein im Strafgesetzbuch verpöntes Vergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen läßt, das liegt in der Würde des Staatsdienstes.

Prot. Und was Sie beizusetzen ja nicht vergessen müssen, in der Mangelhaftigkeit des Strafgesetzbuches, welches viele schändliche Handlungen unbestraft läßt, die nicht bloß mit der Würde des Staatsdienstes, sondern mit der Menschenwürde überhaupt unverträglich, und nur in unseligen, von falscher Philosophie ausgeflossenen,

Gesetz-Entwürfen mit Stillschweigen übergangen sind.

Nik. Sie sind ein scharfer Kritiker, Ihr gerechter Tadel muß Sie aber nicht ungerecht gegen die Vorzüge des Ediktes machen, welches in Bezug auf Gehalt und Pension, und auf Quiescirung im Allgemeinen sehr liberale Bestimmungen enthält, vor Allem aber die Dienst-Entsetzung und Dienst-Niederlegung ganz nach den, sonst noch in keinem Staat angenommenen, billigen Grundsätzen regulirt, welche die ehrwürdigen Justizmänner Seuffert und Von der Becke in ihren klassischen Schriften über die Entlassung aus Staatsämtern aufgestellt haben. Vergessen Sie auch nicht, daß die baierische Constitution die erste ist, welche für die Rechte der Staatsdiener Gewährschaft leistet.

Prot. Warum hat man es aber nicht bei der Verordnung vom 1. Jänner 1805 belassen? Bei der Vergleichung des neuen Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener mit jener frühern Verordnung werden Sie viele Abweichungen finden, die Sie nicht ganz billigen werden. Der §. 1. entspricht dem Art. I. der Pragmatik. §§. 2—4. heben die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Nov. 1812. (Reggsbl. 1813. S. 761) ganz auf. §§. 5. 6. 7. 8. 9. entsprechen den Art. II. IV. VI. VII. VIII. der Pragmatik. §. 10. ist aus

dem Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 439. §§. 11. bis 16. sind neu. §. 17. ist aus dem Art. IX. der Pragmatik geschöpft, jedoch nach dem Strafgesetzbuch modificirt. §. 18. ist gleich dem Art. X. §. 19. dem Art. XI. und XII. §. 20. dem Art. XIII. und XIV. §. 21. dem Art. XVI. §. 22. dem Art. XVII. §. 23. dem Art. XVIII. §. 24. dem Art. XIX. §. 25. dem Art. XX. §. 26. dem Art. XXI. §. 27. dem Art. XXII. mit einiger Modifikation. (Der Art. XXIII. von Gratifikationen ist weggelassen, vermuthlich in Bezug auf die neueste hierüber erlassene Verordnung.) §. 28. verweist auf das im Art. XXIV. der Pragmatik bestimmte Pensionssystem in Hinsicht auf die früher Angestellten, und verspricht ein neues Regulativ für die übrigen. §. 29. ist neu.

Nik. Wollen Sie mir nicht bei dieser Gelegenheit die Quellen der übrigen Bestimmungen des Titels V. der Verfassungs-Urkunde und seinen Beilagen angeben?

Prot. Mit Vergnügen. Der §. 1. des Titels V. ist neu, doch ähnlich dem Titel II. §. 10. der Constitution vom J. 1808. Die §§. 2. 3. 4. zu vergleichen mit Tit. I. §. 5. der Constitution. Der §. 5. ist neu. Der §. 6. aus der Constitution von 1808. Tit. III. §. 3. In der Beilage IV, entspricht der §. 1. dem Tit. A. §. 1. der

Declaration vom 19. März 1807. Der §. 2. dem §. 2. und 3. daselbst, der §. 3. dem §. 5. Der §. 4. dem §. 6. Der §. 5. ist neu, doch zu vergleichen mit §. 7. und 8. der Declaration. §. 6. entspricht dem §. 9. §. 7. dem §. 10. §. 8. dem §. 11. §. 9. dem §. 12. §. 10. dem §. 13. §. 11. und 12. neu. §. 13. zu vergleichen mit Titel G. §. 3. der Declaration. §. 14. mit Tit. L. §. 7. Der §. 15. zu vergleichen mit Tit. B. §. 3. und 2. Der §. 16. entspricht dem Tit. C. §. 2. §. 17. ist neu. Der Tit. II. des Edikts ist zu vergleichen mit dem Titel D. der Declaration. Tit. III. mit Tit. E., Tit. IV. mit Tit. F., Tit. V. mit Tit. H., Tit. VI. mit Tit. I., Tit. VII. mit Tit. L.

Das Edikt über den Adel ist zu vergleichen mit dem Edikt vom 28. Jul. 1808. Der §. 1. mit dem §. 1. Der §. 2. mit §. 6. Der §. 3. mit §. 9. Der §. 7. mit §. 21. Der §. 8. mit dem §. 18. und §. 19. Der §. 17. mit dem §. 12. des sogenannten frühern Edikts. Die §§. 4. 5. 6. 9. 10. 11. 12. sind neu. Der §. 13. entspricht dem §. 3. Der §. 14. ist erst nach dem Edikt von 1808 bereits vor der neuen Constitution bestimmt gewesen. Die §§. 15. 16. 18.—22. sind neu. Das Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (Beilage VI.

zur Verfassungs-Urkunde) ist neu und alt, wie man es nehmen will. Es wird viele Weitläufigkeiten veranlassen, indem es umstößt, was früher mit Kraft anbefohlen war, ausserdem den Bürgerstand durch Ausschließung desselben von dem Rechte der Gerichtsbarkeit zurücksetzt, und vor Allem, indem es gegen die bisher angenommenen Grundsätze rückwärts wirken soll.

Auch das Edikt über die Familien-Fideikommisse, Beilage VII. ist alt-neu, doch nicht rückwärts wirkend.

Eben so das Edikt über die Siegelmäßigkeit, Beilage VIII., welches übrigens schon verschiedene Zweifel veranlaßt hat, z. B. ob Titulanten und Quiescenten von höherem Rang in die Kategorie der höhern Beamten gehören? Ob ein ehemaliger Reichsstand noch sub fide nobili Zeugschaft leisten könne u. s. w. Zweifel, welche man vermuthlich durch nachträgliche Bestimmungen zu heben suchen wird.

Eilftes Gespräch.

Von der Stände-Versammlung.

Agathon, ein Landedelmann, Justiz-Rath Arist.

Agathon. Bald weiß ich nicht mehr, was ich von der neuen Stände-Versammlung denken soll. Einige loben diese Einrichtung, Andere finden hunderttausend Fehler darin. Das sicherste, denke ich, wird wohl seyn, den Erfolg abzuwarten.

Arist. Kein Theil der Verfassungs-Urkunde ist so hart von den auswärtigen Schriftstellern angegriffen worden, als eben dieser. Manche von den Ausstellungen, die sie machen, scheinen mir gegründet, obgleich nicht von entscheidender Wichtigkeit zu seyn; die meisten aber sind ungerecht, oder voreilig.

Agathon. Ich habe alles gelesen, was ich darüber auffinden konnte, um nicht den Vorwurf zu dulden, unwissend in unserer wichtigsten Angelegenheit geblieben zu seyn, und wünsche jetzt sehr, Ihre Meinung über verschiedene Punkte zu hören, über welche ich erst zu zweifeln anfange, seitdem ich recht gelehrt in diesem Fach geworden bin.

Sagen Sie mir also vor Allem, was halten Sie von einer gebornen Volks-Vertretung?

Arist. Einen gebornen Volks-Vertreter halte ich für so lächerlich, wie einen gebornen Professor; aber einen gebornen Reichsstand — bemerken Sie wohl den Unterschied, und vergessen Sie nicht, daß wir nur Reichsstände, aber keine Volks-Repräsentanten haben, — kann ich wohl gelten lassen, ja ich glaube sogar, daß diese Erblichkeit in dem Geiste der constitutionellen Monarchie liegt. Denn erstlich trift alles, was man gegen die Erblichkeit der Vorzüge sagt, auch die Monarchie, in welcher doch das System der Erbfolge nach allgemeinem Anerkenntniß der weisesten Männer nicht umgangen werden kann; zweitens ist aus eben diesem Grunde in jeder erblichen Monarchie auch ein erblicher Adel zum Schutz der Verfassung nothwendig, weil sonst entweder das demokratische Element im Staate das Uebergewicht bekäme, oder die fürstliche Familie, weil sie die einzige wäre, welche Erbvorzüge besäße, despotisch regieren würde. Die öffentliche Stimmung zwar scheint der erblichen Pairschaft nicht ganz gewogen zu seyn, aber vermuthlich nur deßwegen, weil man sich einen Feudal-Adel dabei vorstellt.

Agathon. Halten Sie die Pairschaft für keinen Zweig des Feudal-Systems?

Arist. Nein, aus mehrern Gründen, wovon ich Ihnen nur einige angeben will. Die Pairschaft ist nicht bloß an Zufall der Geburt gebunden, sie kann auch verdienten Männern verliehen werden, und diese Fähigkeit des Verdienstes, die größten Würden und Vorzüge zu erlangen und zu vererben ist dem Feudal-System geradezu entgegengesetzt. Nelson sagte vor der Schlacht von Trafalgar: morgen bin ich Pair oder Engel. So kann auch ein baierischer Kriegsheld am Vorabend einer entscheidenden Schlacht sagen, und ein Staat, wo man solche Erwartungen mit Grund nähren kann, ist kein Feudal-Staat. Sodann ist wohl zu bemerken, daß der Vorzug der Pairschaft sich nur auf das Familien-Oberhaupt vererbt, auch dieß ist dem Feudalismus entgegen, welcher jedem durch seine Geburt Ausgezeichneten dieselben Vorzüge ertheilt.

Agathon. Darüber bin ich nun belehrt; aber die Nothwendigkeit von zwei Kammern sehe ich noch nicht ein.

Arist. Das ist allerdings eine Ansicht, für welche sich Vieles sagen läßt; doch scheinen mir die Gründe, welche für die Errichtung von zwei Kammern sprechen, überwiegend zu seyn. Es sind folgende: 1) die constitutionelle Monarchie besteht darin, daß weder die Despotie, noch die Aristo-

kratie, noch die Demokratie das Uebergewicht gewinne. In einer Kammer läßt sich, wie die Erfahrung zeigt, das Gleichgewicht nicht wohl erhalten, indem alsdann immer die ganze Kammer mit dem König oder gegen ihn stehen wird, wo hingegen, wenn zwei Kammern vorhanden sind, das Gleichgewicht der drei constitutiven Elemente fortwährend erhalten werden kann; 2) es ist sehr schwer, in einer einzigen Kammer, wenn sie aus verschiedenen Elementen zusammen gesetzt ist, in die Länge Ordnung und Ruhe zu behaupten. 3) Die Erfahrung zeigt, daß um die Staatsgeschäfte von allen Seiten zu betrachten, es gut ist, wenn zur Berathung nicht bloß wählbare und wechselnde Volks-Abgeordnete, sondern auch beständig in ihrer Stelle bleibende und auf höhern Standpunkt gestellte Reichs-Räthe zugelassen werden. 4) Endlich war es in Gemäßheit der deutschen Bundesacte unvermeidlich, den ehemaligen deutschen Reichsständen eine besondere Auszeichnung zu gewähren.

Agathon. Ich kenne wohl diese völkerrechtliche Nothwendigkeit, aber ich glaube, sie wird am Ende der volksrechtlichen weichen müssen.

Arist. Die Pairschaft an sich widerspricht den Volksrechten nicht, das zeigt England; woselbst freilich den Pairs die Vorzüge nicht zukommen, die

bei uns den ehemaligen Reichsständen gewährt sind.

Agathon. Einen fernern Zweifel hab' ich über das Willigungs-Recht. Ist es wirklich der Reichs-Versammlung zugestanden?

Arist. Allerdings, nur hat man es durch verschiedene Bestimmungen zu modificiren gesucht.

Agathon. Diese Modifikationen beziehen sich, so viel ich gesehen habe, nur auf die Zeit, aber keineswegs auf den Umfang des Willigungs-Rechts, so fern es direkte Steuern betrift. Mir scheint, die Regierung hat sich dadurch großen Beschränkungen, wo nicht gar einer gänzlichen Abhängigkeit unterworfen; denn zu was nützt das Recht, eine Armee zu haben, von Soldaten, Gensd'arms, Polizeidienern umgeben zu seyn, wenn man nicht zugleich das Recht hat, ihren Unterhalt vom Volk zu begehren? Der König von England kann Aemter und Würden vergeben, aber die damit verbundenen Besoldungen kann er ohne sein Parlament nicht bezahlen. Er kann den Krieg erklären, aber nicht führen, kurz er kann sich ohne das Parlament nicht regen, das Lebensprinzip ist nicht in ihm selbst. Wird dieß bei uns auch so seyn?

Arist. Es wird und muß immer ein großer Unterschied zwischen der englischen Verfassung und der unsrigen bestehen; was aber das Willigungs-

Recht der Stände betrift, so ist dasselbe den Regierungen nicht gefährlich, so lange sie sich popular zu erhalten wissen, folglich ihnen nicht nachtheilig, für die Völker aber eine große Gewährschaft.

Agathon. Billigen Sie es, daß die Anträge über Staats-Auflagen zuerst an die Kammer der Deputirten gemacht werden müssen?

Arist. Es scheint mir beinahe, als wenn dieß noch zu wenig wäre, so lange das jetzige Wahlgesetz besteht. Nur diejenigen, die bloß von ihrem Erwerbe leben, haben das Interesse, daß die öffentlichen Ausgaben möglichst eingeschränkt werden; es wäre daher vielleicht zweckmäßig, das Willigungs-Recht ausschließlich der Deputirten-Kammer einzuräumen, denn die steuerfreien Pairs und die höchsten Staatsdiener werden sich den Auflagen nur selten widersetzen.

Agathon. Dazu wäre aber auch noch erforderlich, daß die Deputirten-Kammer nur aus solchen Mitgliedern bestünde, welche bloß von ihrem Erwerbe leben.

Arist. Das wird schon jetzt großentheils der Fall seyn, und man hat darin schon viel gethan, indem man nicht bloß die mit Grund-Eigenthum versehenen, sondern auch die gilt- und grundbaren Bauern als wahlfähig erklärt hat.

Agathon. Das mußte man wohl thun, um folgerecht zu bleiben, sonst hätte man ja auch die Lehen- und Fideicommiß-Besitzer ausschließen müssen, die ebenfalls nur das nutzbare Eigenthum haben.

Arist. Man hat sich auf den wahren Grund-Eigenthümer allein nicht beschränken können, weil man eben auf die erwerbende Klasse vorzügliche Rücksicht nehmen wollte. Durch Verbesserung des Wahlgesetzes kann hierin noch ein richtigeres Verhältniß hergestellt werden, und dieser Gegenstand ist wichtiger, als man glaubt. Eine Wahl-Ordnung, welche der Regierung zu viel Einfluß auf die Wahlen verschafft, kann der Verfassung selbst gefährlich werden, wie wir in England sehen. Dort ist ungeachtet der Preßfreiheit, und der Verantwortlichkeit der Minister die Verfassung untergraben worden, einzig wegen Mangelhaftigkeit der Wahlordnung, welche gestattet, daß meistens ministerielle Anhänger ins Parlament kommen. Auch bei uns ist das Wahlgesetz noch zu sehr ein Produkt des Bevormundschaftungs-Systems, welches sich schon jetzt kaum mehr rechtfertigen läßt, in kurzer Zeit aber alle Anwendung verlieren wird. Diejenigen deutschen Regierungen, welche bisher fast nichts, als Polizei und Verwaltung waren, werden dann um Vieles we-

niger zu thun haben, und das Staatsleben wird dabei um so frischer werden.

Agathon. Mir scheint, daß der Regierung selbst daran liegen soll, eine solche Form der Wahl zu bestimmen, bei welcher am gewissesten auf eine Vereinigung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Charakteren gerechnet werden kann, wie sie erforderlich ist, auf daß die Volks-Kräfte zu ihrer wahren Entwickelung gelangen. Wie kann man von einer anders zusammen gesetzten Versammlung in Bezug auf ihr wichtigstes Geschäft, die Legislation, etwas Vorzügliches erwarten.

Arist. So lange die Initiative bei der Gesetzgebung dem Ministerium bleibt, wird die Stände-Versammlung in diesem Fache nicht viel leisten, weil man nicht viel von ihr fodert. Aber ich glaube, daß hierin mit der Zeit eine Abänderung geschehen muß, besonders in so fern von neuen Verfassungs-Gesetzen die Rede seyn wird. Es dürfte zur Veraltung der Verfassung hinführen, das Lebensprinzip derselben zuletzt ganz unterdrücken, wenn nur der Regierung allein das Recht zustehen sollte, Aenderungen in den Bestimmungen der Urkunde vorzuschlagen. Man könnte ja das andere, freilich noch gefährlichere Extrem, leicht dabei vermeiden.

Agathon. Man macht der Constitution in Beziehung auf die Stände noch viele andere Vorwürfe, z. B. daß der König die Majorität der ersten Kammer jederzeit für sich haben werde, weil er so viele Reichsräthe ernennen könne, als er wolle; (was aber unrichtig und durch den §. 4. des Titl VI. widerlegt ist) daß man die wichtigsten Sachen zuerst in die Pairskammnet, und dann erst in die der Deputirten gelangen lassen wird, was eben nicht von großer Bedeutung ist) daß man eine aristokratische Stände-Versammlung erschaffen wollte (eine neutrale, wäre vielleicht richtiger gesagt) daß die den Ständen zugemessene kurze Berathungs-Zeit nicht hinreiche, die Staats-Rechnungen zu prüfen, (wahr) daß man nicht auf 6 Jahre voraus Steuern bewilligen, sondern das Geschäft des Jahrs im Jahre abthun soll; (scheint ebenfalls richtig zu seyn) daß man den Ständen, wenn man ihre Anträge mit einem Male am Schluß der Versammlung beantwortet, dadurch das Recht der Replik entzieht, welches Furcht zu verrathen scheint, und Mißtrauen hervorbringt; vielleicht wahr) daß die zwei Commissarien der Stände entweder überflüssig oder gefährlich sind (letzteres möchte wohl eintreffen). Diese vielen Rügen machen mir wirklich bang.

Arist. Lassen Sie die Stände-Versammlung nur erst einmal im Gange seyn, dann werden sich

viele von diesen Ansichten sogleich berichtigen. Sind wirklich mangelhafte Einrichtungen getroffen worden, was sich erst in der Ausübung zeigen wird, so dürfen wir mit Grund Abstellung erwarten. Und rechnen Sie denn die Preßfreiheit und die Gewalt der öffentlichen Meinung für gar nichts? Genug, daß wir einmal Stände haben, das Bessere bringt dann die Zeit von selbst.

Agathon. Selbst daß wir Stände haben, und daß dadurch der Gemeingeist und Vaterlands-Sinn gestärkt wird, haben Einige als Unglück bringend darstellen wollen, weil wir ja durch diesen Vaterlandssinn uns von den übrigen Bundesstaaten abschließen werden.

Arist. Wir werden in allen Einwohnern gleich regierter Länder unsere Brüder finden, und wenn einst die Stände allgemein in allen deutschen Staaten eingeführt sind, eine nähere Vereinigung entstehen sehen, die zuvor nie möglich war.

Agathon. Wahrscheinlich werden erst dann die Stände ihre eigentliche Gewährschaft erhalten.

Zwölftes Gespräch.

Von der Verantwortlichkeit der Minister.

Regierungs-Rath Phanias, Professor Metrodorus.

Phanias. Ich habe Sie lange nicht gesehen, und doch längst gewünscht, mit Ihnen über eine Bestimmung zu sprechen, die den Staatsdienern eine der wichtigsten ist, nämlich die Verantwortlichkeit der Minister und höhern Beamten. Sie haben ohne Zweifel alles gelesen, was über diesen Gegenstand in Frankreich und England abgehandelt worden ist; Sie können mir also leicht einen deutlichern Begriff davon verschaffen, als ich bis jetzt habe.

Metr. Es ist wahr, daß ich viel darüber gelesen und gedacht habe; aber ob das Resultat meiner Studien Ihnen angenehm seyn werde, daran zweifle ich um so mehr, als ich gerade jetzt wo ich's vor Ihnen aussprechen soll, in einer gewaltig antiministeriellen Stimmung bin.

Phan. Gleichviel, ich bin schon gewöhnt, daß Sie in Ihren politischen Ansichten manchmal

der Theorie zu viel huldigen; reden Sie nur, ich weiß dann schon beiläufig, an was ich mich zu halten habe. Versprechen Sie sich überhaupt viel Gutes von der Verantwortlichkeit der Minister?

Metr. Ob ich mir viel Gutes davon verspreche, wird sich zuletzt ergeben; daß sie aber nothwendig ist, fällt nicht schwer zu behaupten; denn was ist die Verfassung, wenn sie nicht gehalten wird? und kann man hoffen, daß sie gehalten werde, wenn ihre Verletzung ungestraft bleibt? Wer die Minister und höhern Beamten keiner Verantwortlichkeit unterwerfen will, der will neun und neunzig Hundertel des Volks dem hundertsten opfern, und in dem Beamten-Regiment eine neue Aristokratie gründen.

Phan. Es ist nur zu fürchten, daß man die Minister zuweilen anklagen wird, nicht weil sie die Verfassung verletzen, sondern weil sie Minister sind. Vielen ist die Curatie eine feindliche Festung, die sie bloß bestürmen, um sich selbst hineinzusetzen. Da sind erstlich die vielen Geschäfts-Männer, welche, weil sie mehr verstehen, als dieser oder jener Großbeamte, sich gleich zu jedem Ministerium tauglich glauben; dann die bisher von allen einflußreichen Plätzen ferngehaltenen Reformatoren, die nach Gewalt streben, theils um ihre Verbesserungs-Plane auszuführen, theils um in

den Besitz von Reichthümern und Ehren zu gelangen, endlich die große Schaar eitler Hofleute, welche innigst überzeugt sind, daß man nur Kammerherr zu seyn braucht, um ein Departement zu dirigiren. Alle diese Menschen sind eben so geschworne Feinde der jeweiligen Minister, als eifrige Liebhaber der Minister-Stellen.

Metr. Eben das Gesetz über die Verantwortlichkeit wird hier am besten wirken, indem es vereinigt mit der Preßfreiheit, von welcher es unzertrennlich ist, jedes unfähige oder auch nur mittelmäßige Subjekt ferne von der Geschäftsleitung halten wird.

Phan. Den Zusammenhang mit der Preßfreiheit sehe ich eben nicht ein.

Metr. Er wird Ihnen gleich klar werden, wenn Sie die Verantwortlichkeit aus einem doppelten Gesichtspunkt betrachten. Die gerichtliche würde wenig bedeuten, wenn ihr die moralische nicht vorausgienge.

Phan. Erklären Sie sich deutlicher.

Metr. Sie geben mir zu, daß der König in einer Repräsentativ-Verfassung unverletzlich seyn muß. Er thront oberhalb der Gewitter-Region in einem heiligen Bezirk ausser der Sphäre der Bewegungen, und von Niemand erreichbar,

nicht wie ein himmlischer Gewalthaber, dessen Reich nicht von dieser Welt ist, auch nicht wie ein Abstractum, weil er reell existirt, sondern wie das lebende Gesetz, welches keinen Richter über sich erkennt, und welchem man keinen geben darf, weil sonst die Gesellschaft sich auflösen müßte. Damit nun das Volk doch eine Gewährschaft für die Aufrechthaltung der Verfassung habe, ist es, wie schon gesagt, nöthig, diejenigen, welche im Namen des Fürsten die vollziehende Gewalt ausüben, für jede verfassungswidrige Verfügung verantwortlich zu machen. Dadurch aber, daß sie als verantwortlich angezeigt sind, bekömmt die öffentliche Meinung, die schon in willkührlich regierten Ländern eine große Gewalt hat, einen ganz unbegränzten Einfluß, und so entsteht die moralische Verantwortlichkeit der Minister, welche in den meisten Fällen wirksamer ist, als die gerichtliche. Diese schläft, bis sie aufgerütlelt wird, jene wacht unaufhörlich. Mit den Richtern kann man sich abfinden, mit der Meinung nie. Die Meinung endlich kann den König in hundert Fällen, wo die Gerichte unthätig bleiben müssen, aufmerksam machen, wenn er eine schlechte Wahl getroffen hat. Man glaubt manchmal sie zu unterdrücken, weil man die Blätter unterdrücken kann, in welchen sie ausgesprochen worden. Oder man stellt

sich, sie zu verachten, und für unbedeutend anzusehen. Heimlich aber fürchtet sie jeder Minister, der einsichtsvoll genug ist, sie zu kennen, und dazu bedarf er keines müheseligen Nachforschens, sein eigenes Herz, sein eigener Verstand sagen ihm ja, was das Herz verwundet, was den Verstand beleidigt. Was bleiben ihm nun für Waffen dagegen? In der absoluten Monarchie viele, in der repräsentativen nur eine: Gerechtigkeit. Jeder Minister eines unbeschränkten Monarchen ist als ein doppeltes Wesen zu betrachten: als Bürger ist er wie jeder andere der Gewalt des Leumunds unterworfen, als Diener des Fürsten hängt er von den Launen des Glücks ab. Was thun daher gewöhnlich die Minister, um sich auf ihrem Platz zu erhalten? Dem Monarchen wohldienen, oder ihn wenigstens überreden, daß er durch sie gut bedient sey. Wenn sie ihn betrügen, so muß ihnen daher alles daran gelegen seyn, den Betrug zu verstellen. Wenn sie ihn aber auch nicht betrügen, so arbeiten sie doch immer auf Vergrößerung ihrer Gewalt hin. Jemehr sie hiedurch Tadel verdienen, desto strenger werden sie ihn unterdrücken, sie müssen daher zu ihrem eigenen Vortheil den Fürsten zum Despoten machen, und das ist die Ursache, warum in absolut-regierten Staaten keine Red- und Schreibfreiheit aufkommen kann. Ganz

anders ist es in repräsentativen Verfassungen, denn hier hat der Minister ausser dem, daß er Bürger, und Diener des Fürsten ist, noch eine dritte Eigenschaft; er ist Agent der vollziehenden Gewalt, und als solcher dem Gesetz unterworfen. Diese Verantwortlichkeit richtet die öffentliche Meinung unaufhörlich auf die Handlungen der Minister, und giebt ihr eine solche Kraft, daß es unmöglich wird, sie zurück zu halten, weil jede Hemmung dem Gesetz, dem Geist der Verfassung, dem Vortheil des Fürsten und des Volks gänzlich engegengesetzt seyn würde. Was ein Minister ehemals konnte, die Meinung aus seinem Pallast verjagen, und auf sein Grab verweisen, das kann er jetzt nicht mehr. Er muß sich gefallen lassen, entweder mit ihr im Kabinet zu arbeiten, und sie für sich zu gewinnen, weil sie sein Richter ist, oder gleichwohl seine Stelle zugleich mit der Ehre auf dem Schauplatz liegen zu lassen. Das ist freilich kein Rosenbette, wie kürzlich ein französischer Staatsmann sagte; aber der Fürst und das Volk befinden sich besser dabei, und werden sich daher wohl hüten, es zu ändern. Ein gerechter und fähiger Minister kann es nicht anders verlangen, und ungerecht und unfähig braucht man nicht zu scheinen. Auf solche Art kann wohl nichts geschehen, was dem wahren Wohl des Staats zuwider ist, und nur bei dieser Gewalten-

Theilung ist es den Staatsbürgern vergönnt, zugleich und ohne Gefahr König und Vaterland zu lieben.

Phan. In der Theorie ist das alles recht schön, aber sehen Sie nach England hin, ob die Ausführung auch so lobenswerth ist?

Metr. Dieses Beispiel beweist eben für mich. Die englische Verfassung in ihrer Reinheit macht das Glück des Volkes. Jetzt ist sie corrumpirt; die Minister haben durch lauter anticonstitutionelle Maßregeln eine heillose Oligarchie gebildet, und die Folge davon wird seyn: eine gewaltsame Umwälzung. Merken Sie aber wohl, daß die Minister unmöglich das schändliche Corruptions-System hätten einführen können, wäre nicht ein schlechtes Wahlgesetz vorhanden gewesen, welches den Ministern möglich machte, das Parlament mit ihren Kreatnren zu besetzen.

Phan. Mir scheint auch, bei den Engländern herrscht mehr eine Verantwortlichkeit des Ministeriums, als der Minister.

Metr. Sehr richtig bemerkt; denn das ist's, was ich zuvor mit dem Ausdruck Oligarchie be-

zeichnet habe. Die Minister sind Agenten, das Ministerium ist eine Macht, und das darf der Monarch nie vergessen. Doch ich will Ihnen nun die Art und Weise, wie ich die Verantwortlichkeit eingeführt wünschte, darlegen.

Phan. Wollen Sie noch strenger seyn, als die Verfassungs-Urkunde?

Metr. Es gereicht den Ministern selbst zum Besten, ihr Straf-Codex ist ihre Diätetik. Wenn wir die Formen ihrer Anschuldigung, der Ueberweisung, der Verurtheilung für sie festsetzen, so schützt sie dieses am besten gegen ihre eigenen Leidenschaften; wir thun also mehr für sie, als die Natur für uns gethan. Ohne Bitterkeit, was ist billiger, als auch die Minister ähnlichen Gesetzen unterwerfen, wie die Mitglieder der Kammern? Wenn diese in flagranti ertappt werden, (Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 26.) so werden sie den Gerichten überliefert, die Unverletzbarkeit des Reichsstandes hört auf, der Verbrecher muß Strafe leiden. Eben so muß es den Ministern ergehen, wenn sie gemeine Verbrechen verüben. Hier tritt der gerichtliche Kriminal-Richter ein. Bei ihren Amtsverbrechen oder Vergehen unterscheide ich folgende Fälle.

Erster Fall: Der Minister begeht einen Staats-Verrath (offenbar gehören verschiedene Gattungen desselben zu den Amtsverbrechen, nicht zu den gemeinen, zu welchen das Strafgesetzbuch sie zählt). Hier kann es bei den Verfügungen des Gesetzbuchs in materieller Hinsicht bleiben. Richter kann, wie die Verfassungs-Urkunde will, das Oberappellations-Gericht seyn; denn es ist dabei nur von einer rein-criminellen Untersuchung die Rede.

Zweiter Fall. Der Minister verletzt die Verfassungs-Urkunde. (Benjamin Constant, der über die Verantwortlichkeit der Minister geschrieben hat, will zwar die gegen Individuen begangenen Ungerechtigkeiten eines Ministers zu den Privat-Verbrechen zählen, und von den Amts-Verbrechen ausnehmen. Allein ohne Grund; denn sie sind ja auch offenbare Verletzungen der Constitution, wenn sie gleich nur Einzelne betreffen. In der Handlung, nicht im beschädigten Subjekt liegt das Criterium). Ich glaube nicht, daß in diesem Fall eine Gerichtsstelle einschreiten soll, und zwar aus folgenden Gründen: 1) Es liegt kein juridisch zu erwägendes Factum zum Grunde, sondern eine bloß politische Handlung. Der Minister kann politische Ursachen, Staatsgeheimnisse u. s. w. vor-

schützen, worüber einer reinen Justitz-Stelle die Entscheidung nicht zusteht. 2) Wenn die Absicht des Ministers rein, die Handlung aber dennoch schuldhaft war, was kann die Justiz-Stelle thun? Kann sie seine Entsetzung aussprechen? Und wenn sie es nicht thut, kann er auf seinem Platz bleiben? Man sieht, daß beides ausser der Sphäre der Justiz liegt. 3) Oft kömmt es darauf an, auszusprechen, ob die Handlung des Ministers verfassungswidrig war; dieses kann nicht anders beurtheilt werden, als indem man die Rechte der verschiedenen Staatsgewalten gegen einander abwägt, was ebenfalls kein Justiz-Geschäft ist. 4) Wenn die Mitglieder der Justiz-Stelle in irgen einer Art von dem Minister, über welchen abgeurtheilt werden soll, abhängig sind oder waren, oder noch seyn werden, wie läßt sich da ein partheiloser Ausspruch erwarten? — In dem angegebenen Fall muß also wohl die Kammer der Reichs-Räthe einschreiten, oder die Minister müssen behandelt werden wie die Standesherren. (Edikt über die Standesherren. Beil. IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 8.)

Dritter Fall. Der Minister fehlt aus Schwäche, Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit. Diese Fehler sind bei einem Minister wahre Verbrechen,

wenn sie ein Nationalunglück zur Folge haben, welches hätte vorhergesehen und vermieden werden können, sie müssen daher gleich den Amtsverbrechern einem feierlichen Nationalgericht übergeben werden. In der Folgezeit wird man freilich sehen, wie das bloße Gesetz über die Verantwortlichkeit alle mittelmäßigen Menschen aus den Ministerien verbannen, wie die Nullität anfangs ihre Kühnheit theuer bezahlen, und zuletzt allen Anspruch aufgeben wird; aber gegenwärtig, da uns selbst das Wort noch neu ist, und nur die Anwendung allein den Umfang und die Bedeutung desselben zeigen kann, da überdas der Schatten der unumschränkten Gewalt noch hie und da seinen Spuck treibt, werden wir noch allerlei hieher einschlagende Handlungen erleben. Wir wollen aus der Geschichte anderer Länder passende Beispiele anführen: Ein Minister der auswärtigen Angelegenheiten veranlaßt die Handelsleute, Schiffe auszurüsten, die sogleich vom Feinde weggenommen werden. (Wie Graf Haugwitz; s. liter. Monats-Berichte S. 78.) Ein Minister leitet die Post-Straße durch seine Herrschaft (wie Graf Schulenburg lit. Mon. Ber. a. a. O.)

Phan. Sie sollen doch, wenn auch von ausländischen und bereits verstorbenen Ministern, mit größerer Ehrfurcht reden.

Metr. Freund, die Zeiten werden vielleicht kommen, wo wir von inländischen und noch lebenden mit gleicher Freimüthigkeit sprechen werden, und eben diese Zeiten werden die besten für den König und das Volk seyn. Doch ich wollte nur sagen, daß in allen den angeführten Fällen keine Justiz-Stelle aburtheilen kann. Es wird also schwerlich bei der sonderbaren Bestimmung bleiben können, daß das Ober-Appellationsgericht hierin die Competenz haben soll. Ohnehin ist die Appellation von einem Senat desselben Gerichts an einen andern ein flebile beneficium. Ausserdem muß ich noch bemerken, daß nunmehr verschiedene Verfügungen des Straf-Gesetzbuches abgeändert werden müssen. Auch das scheint mir gegen die Verfassung, daß kein Staatsdiener vor Gericht soll gestellt werden können, ohne daß der Staatsrath seine Einwilligung hiezu giebt. Denn diese Bestimmung streitet offenbar gegen den Grundsatz der Verantwortlichkeit, in so fern es dem aus Ministerial-Personen zusammengesetzten Staatsrath erlaubt seyn soll, zu bestimmen, ob ein Staatsbeamter an die Gerechtigkeit ausgeliefert werden soll oder nicht.

Phan. Wie soll also das Gesetz über die Verantwortlichkeit lauten, um Ihren Beifall zu erhalten?

Metr. Es läßt sich hier weder eine Definition, noch eine Casuistik geben; denn die Verantwortlichkeit ist nichts anders, als die Möglichkeit, den Minister vor Gericht zu stellen. Die Fälle, in welchen dieses wirklich ausgeübt werden soll, kann man nicht aufzählen, es ist auch nicht nöthig. Aber die Sicherheit der Minister, die Würde ihrer Stelle, und die große Wichtigkeit der Sache für den König und das Volk fordert vor allem, daß die Formen der Anschuldigung, der Instruktion und der Verurtheilung festgesetzt seyen, und darüber will ich Ihnen meine Vorschläge mittheilen. Zuerst die Anschuldigung betreffend. Jeder Staatsbürger hat das Recht, sich über Verletzung der Verfassung zu beschweren (Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21.) Jeder Volks-Abgeordnete, jeder Reichsrath kann seine Klagstimme gegen einen ungerechten Minister erheben. Wenn eine solche Anklage geschehen ist, so befindet sich die Stände-Versammlung, vorwärts getrieben von der öffentlichen Meinung, welche von dem Sturm der Zeit gejagt, keinen Menschen verschont, in der traurigen Alternative, entweder den Minister gerichtlich zu verfolgen, oder sich mit unauslöschlichem Verdacht zu bedecken. Alle Anklagen entstehen aus der öffentlichen Meinung, welche auszusprechen vielleicht in manchen Fällen nur Einer das

Herz haben wird. Die Kammer, in welcher die Anschuldigung Statt gefunden hat, muß sodann vor allem den Grund derselben untersuchen (§. 21. Tit. VII. der Verf. Urk.) Hieraus folgt, daß die Kammer das Recht haben muß, vorläufige Erkundigungen einzuziehen. Ohne dieses Recht, welches man einer zur gesetzlichen Anschuldigung berechtigten Versammlung nicht bestreiten kann, würden die Reichsstände gezwungen seyn, sich auf ein Factum zu berufen, wovon sie nicht hinlängliche Kenntniß haben. Es muß ihnen also die Vorbereitung der General-Untersuchung gestattet werden. Zeigt sich nun hierbei ein hinreichender Verdachtsgrund, so wird die Sache an die andere Kammer, und wenn auch diese eben dieselbe Ansicht hat, von beiden Kammern gemeinschaftlich an den König gebracht. Die Langsamkeit und Feierlichkeit dieser Verhandlung giebt der Anklags-Akte selbst schon das Ansehen eines richterlichen Spruchs. Wenn also auch der Minister in diesem Forum Gelegenheit findet, sich hinauszuhelfen, so ist doch das Strafrecht anerkannt, und schon dadurch öffentliche Sicherheit und Freiheit gerettet. Die meisten absoluten Monarchien bieten uns gewiß mehr Beispiele von prozessirten oder davon gejagten Ministern dar, als das constitutionell-regierte England. Und doch wird es der Minister in England weniger als in

jedem ältern Staate wagen, sich willkührliche Handlungen zu erlauben, und wenn gleich in den neuesten Zeiten die Corruption des Parlaments so weit gediehen ist, daß man das Volk in seiner Gesammtheit willkührlich behandeln durfte, so ist doch billig zu bezweifeln, ob jedes nachfolgende Parlament von gleicher Entartung angesteckt seyn wird; die Furcht vor künftiger Verantwortlichkeit wird also, wie wir bereits gesehen haben, manche Ungerechtigkeit zurückhalten, welche sonst Statt gefunden hätte. Was die Publicität betrift, welcher die Minister durch die Anschuldigung Preis gegeben werden, so ist sie dem Gerechten eine Schutzwehr, der Ungerechte aber wird dadurch nicht verläumdet. Ich komme nun zu den Formen der Untersuchung und Verurtheilung. Schon oben habe ich geäussert, daß eine Justizstelle hierzu in den meisten Fällen ungeeignet ist. Meiner Meinung nach sollen die Reichsräthe hier die einzigen Richter seyn, aus folgenden Gründen: 1) Spricht hiefür die Analogie, nämlich das Criminal-Verfahren gegen andere ausgezeichnete Personen (die Standesherren), welchen früher in der Const. von 1808 Tit. II. §. X.) die Minister gleichgestellt worden sind. 2) Die erste Kammer ist das aristokratische Element in unserer Verfassung, nicht stark genug, um bei einer Veränderung gewinnen zu können, oder

das Uebergewicht an sich zu reissen, und doch nicht zu schwach, um es andern überlassen zu müssen. Sie ist also ihrer Natur nach erhaltend, und man kann sie als den Schlußstein des Verfassungsbaues betrachten. 3) Sie ist am besten geeignet, den Ankläger gegen den Einfluß des ministeriellen Ansehens, den Minister gegen die Leidenschaft eines populären Gegners, die Nation gegen die Willkühr der vollziehenden Gewalt zu beschützen. 4) Sie besteht größtentheils aus Individuen, welche Staatsmänner und Rechtsgelehrte zugleich, folglich die wahren Richter in politisch-criminellen Gegenständen sind, und überdas die Vortheile eines Geschwornen Gerichts in sich vereinigen. Mögen sie manchmal dem Verbrecher Hoffnungen geben, immer doch geben sie dem Unschuldigen Sicherheit, und wo könnte man überhaupt vertrauenswürdigere Richter der Minister finden, als in der Kammer der Reichsräthe, welche um ihrer eigenen Erhaltung willen Feinde des Despotismus wie der Anarchie seyn müssen, und welche frei von der Leidenschaft des Verfolgens, erhaben über die Furcht gewöhnlicher Richter, gewohnt die großen Interessen des Staats zu berücksichtigen, vertraut mit dem Gewirre der Verwaltung, und in jene unabhängige Lage versetzt, die dem Charakter strengen Ernst, dem Verstand Richtigkeit und Tiefe,

den Sitten Anstand und Milde verleihen, gewiß mit der größten Rechtlichkeit auch die Achtung der Volksrechte, die Ehrfurcht für die Regierung, und die Schonung für den Angeklagten vereinigen werden. In der Vertheidigung muß der angeschuldigte Minister die unbeschränkteste Freiheit genießen, aber unnachläßlich ist die Oeffentlichkeit der Entscheidung. Würde nicht, wenn der Minister heimlich verurtheilt wird, das Mitleiden, welches immer dem Unglück zur Seite steht, ihn als unschuldig ausrufen? Der Neid, welcher das Glück verfolgt, würde er nicht einen, unterm Schleier des Geheimnisses losgesprochenen, Minister für schuldig erklären? Kann man den bei der Nacht weiß waschen, der bei Tag verunreinigt worden ist? Nur die Publizität allein kann dem Angeschuldigten und dem Richter frommen. Ohne dieselbe werden beide ihren Ruf auf dem Kampfplatz verlieren, und dieses nur deßwegen, weil er leer von Zuschauern war.

Phan. Sie erwähnten zuvor auch der Begnadigung.

Metr. Diese kann bei den Ministern nicht eintreten; denn sonst würde es einem Monarchen, welcher die Verfassung angreifen will, zu leicht werden, sie über den Haufen zu stossen. Er dürfte

nur dem Minister Befehle geben, unabläßig die Verfassung zu verletzen, und ihn, wenn er darüber angeklagt, und sogar verurtheilt wird, begnadigen, ein Spiel, das er so lange fortsetzen könnte, bis es ihm endlich gelungen wäre, den Despotismus fest zu gründen. Aus diesem Grund ist die Begnadigung der Minister ganz gegen den Geist der constitutionellen Monarchie.

Phan. Erlauben Sie mir, hierin einer andern Meinung zu seyn. Das Begnadigungsrecht kann dem Monarchen nie bestritten werden, am wenigsten da, wo er durch eine Verfassung gebunden, und durch die Verantwortlichkeit der Minister aus dem Bereich aller Bewegung gesetzt ist. Für alles ist er unzugänglich, nur für das Unglück nicht. Seinen Thron muß Hoffnung, Liebe und Glauben umgeben. Die Milde, diese letzte Zuflucht des Schuldigen, muß ewig im Herzen des Monarchen wohnen. Ihm hierin Gränzen zu setzen, wäre der heftigste Angriff auf die Verfassung, welche ihn in allem, was Glück und Segen verbreitet, ganz unbeschränkt wissen will. Darum hat sie ihn mit Unverletzlichkeit umgeben, auf daß er von der Höhe seines Thrones herab Wohlthaten verbreite, wie die Gottheit, zu welcher der bedrängte Sterbliche mit kindlichem Vertrauen hinaufblickt.

Es wäre daher einer besondern Untersuchung werth, ob es dem Geiste der Verfassung gemäß ist, daß sie das Abolitions-Recht gänzlich verworfen hat. Doch davon ein andermal. Ich will Sie für jetzt nur noch auf die Quellen der letzten Titel der Verfassungs-Urkunde aufmerksam machen. Der VI. und VII. Titel sind aus dem Constitutions-Entwurfe vom Jahre 1814 genommen, doch hier und da stark modificirt. Der VIII. Titel entspricht §. für §. dem Titel der Constitution von 1808. (Der Nachsatz des §. 4. der Constitution von 1808 ist in diesem Titel weggelassen, findet sich aber in §. 8. des IV. Titels.) Im IX. Titel ist der §. 1. so wie auch die §§. 3. 4. und 5. aus den Gesetzen über die Conscription und die National-Garde genommen. Der §. 2. entspricht dem §. 1. und 2. des Titel VI. der Constitution von 1808. Der §. 6. dem §. 3. und der §. 7. dem §. 4. dieser Constitution, welcher letztere aber deutlicher war, wogegen der §. 7. der neuen Verfassungs-Urkunde bereits Anstände veranlaßt hat. Der X. Titel endlich ist aus dem Entwurf vom Jahr 1814 geschöpft, doch eine in demselben enthaltene wichtige Bestimmung weggelassen worden, wie man sehen wird, wenn einst dieser merkwürdige Entwurf ins größere Publikum kömmt.

Sinnstörende Druckfehler im II. Heft,

welche man vor der Durchlesung des Buches zu verbessern bittet.

S. V. Z. 3. v. u. nach Untersuchung ist ein Comma zu setzen.
= 9. = 2. v. u. statt Belobungsmittel lies Belebungsmittel.
= 12. = 5. v. u. st. Stopfer l. Stapfer.
= 13. = 1. fehlt der Name des Sprechenden: Eus.
— = 12. statt nun l. nur.
= 19. = 3. ist statt Samathrax zu lesen Samothrox.
= 22. = 8. ...es Schreib-Kitzel.
= 25. = 11. u. 12. st. sie l. Sie.
= 26. = 14. statt eigner l. ihrer eigenen.
= 28. = 15. st. angepriesenen l. angegriffenen.
= 33. = 9. v. u. st. zu l. in.
= 34. = 11. v. u. ist nach mortuorum ein Punkt zu setzen.
= 38. = 6. v. u. st. von l. vor.
— = 8. v. u. st. an l. in.
= 47. = 4. v. u. nach 1808 ist zu setzen: aber.
= 55. = 12. st. richtiger l. wichtiger.
= 60. = 9. v. u. st. Curatie l. sella curulis.
= 62. = 13. st. angezeigt l. erklärt.
= 63. = 16. ist das Wort wohldienen in 2 Worte zu trennen.
= 64. = 3. v. u. st. scheinen l. schonen.
— = 4. v. u. st. ungerecht und unfähig l. ungerechte und unfähige.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aretin, Johann Christoph <<von>>,

Gespräche über die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern

München 1818

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 1873
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11254362-5